

20. KONGRESS DES INTERNATIONALEN SCHAUSPIELERVERBANDS
TORONTO, KANADA
27.-30. SEPTEMBER 2012

ENTWURF DER KONGRESSANTRÄGE



20. KONGRESS DES INTERNATIONALER SCHAUSPIELERVERBAND
TORONTO KANADA
27.-30. SEPTEMBER 2012

ANTRAG 1: ÄNDERUNGEN DER FIA-SATZUNG

Antrag eingebracht vom: Vorstand der FIA

Bei seiner Sitzung in London 2009 beschloss der Vorstand der FIA, dass die Satzung der FIA geringfügig geändert werden sollte, um die Übereinstimmung mit dem neuen Beitragssystem der FIA sicherzustellen, die Sprache zu modernisieren, zweideutige Stellen klarer zu formulieren und neue wesentliche Bestimmungen aufzunehmen, darunter solche zur Nichtdiskriminierung¹.

Die in diesem Antrag hervorgehobenen Änderungen wurden von einem Rechtsausschuss verfasst und einstimmig verabschiedet; dieser wurde vom FIA-Vorstand eingerichtet und setzte sich wie folgt zusammen: Bjørn Høberg-Petersen (DSF, Dänemark); Ernst Brem (SBKV, Schweiz); Duncan Crabtree-Ireland (SAG-AFTRA); Tom Carpenter (SAG-AFTRA); Brad Keenan (ACTRA, Kanada). Das Präsidium der FIA hat der neuen Sprachfassung am 20. Juli 2012 zugestimmt.

Der Vorstand der FIA wird diese Änderungsanträge bei seiner Sitzung in Toronto am 26. September 2012 sorgfältig prüfen und seine Empfehlungen dem FIA-Kongress zur endgültigen Verabschiedung vorstellen.

¹ Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form für alle ausübenden Künstler/innen und Berufe oder Positionen, die Erwähnung finden, gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. Es ist keinerlei Diskriminierung in irgendeiner Form beabsichtigt.

INTERNATIONALER SCHAUSPIELERVERBAND



SATZUNG

I: ALLGEMEINE PRINZIPIEN

ART. 1 - NAME UND ART DER ORGANISATION

Der Internationale Schauspielerverband (nachfolgend FIA genannt) ist eine internationale Organisation, die als Dachverband die Gewerkschaften professioneller Künstler, wie in Art. 3 Abs. 1 aufgeführt, zusammenfasst.

ART. 2 - EINGETRAGENER GESCHÄFTSSITZ UND SITZ DES SEKRETARIATS

Der eingetragene Geschäftssitz der FIA befindet sich in 1, rue Janssen, 75019 Paris, Frankreich. Der Sitz des Sekretariats und etwaige diesbezügliche Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

ART. 3 - ZIELSETZUNGEN, GEGENSTÄNDE UND GRUNDSÄTZE

Die Zielsetzungen der FIA sind, auf ausschließlich beruflicher Ebene, der Schutz und die Förderung der künstlerischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen der Schauspieler, Sänger, Tänzer, Variété- und Zirkusartisten, Choreographen, Regisseure, Rundfunkmitarbeiter usw., die in den angegliederten Gewerkschaften oder in anderen Verbänden, die sich zu einem besonderen Zweck mit der FIA zusammengeschlossen haben, organisiert sind. Wenn in dieser Satzung der Begriff „Künstler“ verwendet wird, so bezieht er sich auf die obigen Berufssparten.

Folgende Zielsetzungen werden als besonders dringlich erachtet:

- a. Die Wahrung und Entwicklung des Live-Theaters als eines der geeignetsten Ausdrucksmittel zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses unter den Völkern der Welt.
- b. Die Wahrung der wirtschaftlichen und Urheberpersönlichkeitsrechte der Künstler an ihrer Arbeit und die Einführung von Schutzmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, um diese Rechte zu wahren.
- c. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheitsmaßnahmen für Künstler, entweder per Tarifvertrag oder im nationalen oder internationalen Recht.
- d. Die Förderung von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgewerkschaften:
 - i. bei grenzüberschreitenden Auftritten der Künstler;
 - ii. zum Schutz der Interessen der Künstler im Ausland;
 - iii. bei Übertragung der Mitgliedschaft von einer nationalen Gewerkschaft auf eine andere;
 - iv. bei Schwierigkeiten, die auf Auslandsreisen entstehen können, wie z. B. bei Passfragen.
- e. Die Zusammenstellung von Statistiken, die den Mitgliedsgewerkschaften von Nutzen sein könnten.
- f. Der Informationsaustausch unter den Mitgliedsgewerkschaften bezüglich der beruflichen Situation und deren Entwicklung in den betreffenden Ländern sowie die Herausgabe von Zeitschriften und anderer Literatur, die für die Mitglieder von Interesse sein könnten.
- g. Die Unterstützung aller Bestrebungen, die dazu beitragen, das Niveau der Aufführungen zu erhöhen und den Zugang zu Theater, Radio, Filmen, Fernsehen usw. zu erleichtern.

- h. Die Förderung der Anstellung von Künstlern, einschließlich Anstrengungen und Maßnahmen zur Gewährleistung gleichberechtigter Beschäftigungschancen und der Nichtdiskriminierung, sowie die Unterstützung aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
- i. Die Unterstützung der Mitgliedsgewerkschaften in ihren Bemühungen, die von der FIA vertretenen Grundsätze aufrechtzuerhalten, wenn die Mitgliedsgewerkschaften nicht selbst über die dazu erforderlichen Mittel verfügen.
- j. Die Abhaltung von internationalen Kongressen und Konferenzen.
- k. Die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der UNESCO, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), dem Europarat, allen Institutionen der Europäischen Union und mit anderen internationalen Organisationen im Namen der Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften.
- l. Die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung der Ziele der FIA und zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten.

Der Verband darf nicht aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Zugehörigkeit, genetischen Merkmalen, Religion oder Glauben, politischer Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung, geschlechtlicher Identität oder Ausdruck diskriminieren.

II: MITGLIEDSCHAFT

ART. 4 – MITGLIEDERKATEGORIEN

Bei den Mitgliedern des Verbands werden zwei Kategorien unterschieden: ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder, gemäß Art. 12 Abs. 2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, findet in dieser Satzung der Ausdruck „Mitglieder“ nur auf ordentliche Mitglieder Anwendung.

ART. 5 - VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE MITGLIEDSCHAFT

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung kann die Mitgliedschaft erworben werden von:

- a. Allen nationalen Gewerkschaften, die die Interessen der Künstler vertreten und die Satzung sowie andere Bestimmungen der FIA akzeptieren;
- b. den Künstlerverbänden, die auf lokaler oder regionaler Ebene vertreten sind, sofern diese nach Ermessen des Vorstands und nach Beratungen zwischen dem Vorstand und der oder den Mitgliedsgewerkschaft(en) des betreffenden Lands als Mitglieder aufgenommen werden können.

ART. 6 - AUFNAHMEANTRAG

Der Aufnahmeantrag muss dem Sekretariat schriftlich zugesandt werden.

Dem Aufnahmeantrag muss ein Satzungsexemplar des Antrag stellenden Verbands in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache beiliegen.

Der Aufnahmeantrag muss Angaben hinsichtlich der Zahl der zahlenden Mitglieder der Gewerkschaft im Zuständigkeitsbereich der FIA, zum Tätigkeits- und Einflussbereichs der jeweiligen Gewerkschaft und einen kürzlich geprüften Jahresabschluss enthalten, sofern vom Sekretariat nichts anderes bestimmt wird.

ART. 7 - VORGEHEN NACH ERHALT EINES AUFNAHMEANTRAGS

Das Sekretariat muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrags sowie aller unter Art. 6 Abs. 2 und 3 aufgeführten erforderlichen Unterlagen und Informationen den Antrag an die Mitgliedsgewerkschaften schicken und ihnen die unter Art. 6 Abs. 3 erwähnten Informationen vorlegen. Die Satzung der Antrag stellenden Gewerkschaft ist den Mitgliedsgewerkschaften auf deren Verlangen zu unterbreiten.

Die Mitgliedsgewerkschaften sind dazu verpflichtet, ihre Stellungnahme zum Aufnahmeantrag innerhalb von zwölf Wochen nach Datum des Versands abzugeben.

ART. 8 - AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

Falls die Stellungnahmen keine Einwände enthalten, gibt der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung die Aufnahme der Antrag stellenden Gewerkschaft bekannt. Falls ein oder mehrere Einwände gegen die Aufnahme erhoben werden, obliegt es dem Vorstand zu entscheiden, ob die betreffende Gewerkschaft aufgenommen wird. Wenn einer Gewerkschaft die Aufnahme verweigert wird, kann sie beim nächsten Kongress Berufung einlegen.

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass diese durch falsche Angaben der betreffenden Gewerkschaft erworben wurde. Die Mitgliedschaft kann auch widerrufen werden, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft innerhalb eines bestimmten Zeitraums, sei es aufgrund des verspäteten Erhalts oder des Nichterhalts des Aufnahmeantrags, nicht in der Lage war, ihre Einwände vorzubringen.

ART. 9 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Auflösung der FIA.

ART. 10 - AUSTRITT

Der Austritt muss dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden.

Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher bekannt gegeben werden. Der Austritt wird erst rechtswirksam, wenn die austretende Gewerkschaft alle finanziellen Verpflichtungen der FIA gegenüber erfüllt hat.

ART. 11 - AUSSCHLUSS

Ungeachtet der unter Art. 12 aufgeführten Bestimmungen kann der Vorstand eine Gewerkschaft ausschließen, wenn diese gegen die Satzung verstößt oder den Beschlüssen des Kongresses zuwiderhandelt. Die vom Ausschluss

betroffene Gewerkschaft hat das Recht, beim nächsten Kongress Berufung einzulegen.

ART. 12 - EINSTWEILIGE AUFHEBUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Falls eine Mitgliedsgewerkschaft ihren Beitrag zwei oder mehr Jahre nicht entrichtet hat und dem Vorstand keine zufriedenstellende Erklärung abgegeben hat, kann dieser die Mitgliedschaft einstweilig aufheben, bis die betroffene Gewerkschaft entweder ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder sich in einem vom Vorstand bestimmten Zeitrahmen einer anderen Entscheidung gefügt hat. Kommt die Gewerkschaft dem Entscheid des Vorstands im vorgegebenen Zeitrahmen nicht nach, führt dies mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ausschluss aus der FIA.

War eine Mitgliedsgewerkschaft für wenigstens fünf vollständige Jahre zahlendes Mitglied des Verbands, kann der Exekutivausschuss ihr, anstatt sie auszuschließen, den Status eines assoziierten Mitglieds anbieten. Die assoziierten Mitglieder sind nicht zur Zahlung des Beitrags an den Verband verpflichtet. Sie dürfen den Verband um allgemeinen Rat fragen und können unter besonderen Umständen seine politische Unterstützung erhalten. Sie dürfen als Beobachter und auf eigene Kosten an Sitzungen des Verbands teilnehmen, sofern bei diesen Sitzungen Beobachter zugelassen sind. Der Verband kann weiterhin auf internationaler Ebene in ihrem Namen sprechen. Assoziierte Mitglieder sind in den leitenden Gremien des Verbands weder wahlberechtigt noch wählbar. Sie werden sich bemühen, schnellstmöglich die finanzielle Stabilität zu erreichen, die es ihnen erlaubt, ihren Status als ordentliches Mitglied im Verband zurückzugewinnen.

Während einer einstweiligen Aufhebung der Mitgliedschaft ist die betreffende Gewerkschaft von keiner in dieser Satzung aufgeführten Verpflichtungen befreit, darf aber nicht in den Vorstand aufgenommen werden und darf ohne die ausdrückliche Genehmigung des Vorstands weder an den Geschäften der FIA teilhaben noch deren Hilfe- oder Dienstleistungen für sich in Anspruch nehmen.

III: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

ART. 13 - UNABHÄNGIGKEIT DER MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

Die Unabhängigkeit der Mitgliedsgewerkschaften ist hinsichtlich ihrer internen Organisation, Verwaltung und Finanzen gewährleistet.

ART. 14 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

Die Mitgliedsgewerkschaften verpflichten sich, die vom Kongress gefassten Beschlüsse nach besten Kräften zu verwirklichen.

Sämtliche von den Mitgliedsgewerkschaften veröffentlichten Dokumente, die für die anderen Mitgliedsgewerkschaften von Interesse sein könnten, müssen dem Sekretariat zugesandt werden. Die Mitgliedsgewerkschaften müssen das Sekretariat über die wichtigsten Entwicklungen in den einzelnen Berufssparten in regelmäßigen Abständen unterrichten. Die Mitgliedsgewerkschaften müssen Anfragen des Sekretariats Auskünfte prompt und ausführlich beantworten. Das Sekretariat muss über alle wichtigen Veränderungen in Bezug auf die Verwaltung und die leitenden Organe der Mitgliedsgewerkschaften, Adressänderungen usw. in Kenntnis gesetzt werden.

Jede Mitgliedsgewerkschaft ist verpflichtet, bei jedem Kongress oder innerhalb von drei Monaten danach eine Erklärung zur Mitgliederzahl vorzulegen, aus der die durchschnittliche Anzahl der zahlenden Mitglieder in den vorangegangenen vier Jahren hervorgeht, auf deren Grundlage die Mitgliedsbeiträge und Stimmrechte beim Kongress errechnet werden. Diese Erklärung ist vom Buchhalter der Gewerkschaft oder einer ähnlich autorisierten Person zu prüfen.

Die Mitgliedsgewerkschaften verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge, die vom Kongress festgesetzt worden sind, dem Sekretariat jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden jedes Jahr am 1. Januar fällig und müssen spätestens bis zum 31. März bezahlt werden. Die Beiträge sind in Euro zu entrichten. Es ist die Pflicht einer jeden Gewerkschaft, mögliche Schwierigkeiten beim Transfer von Geldern zu beseitigen.

Sollte eine Mitgliedsgewerkschaft in eine Auseinandersetzung hinsichtlich eines der FIA-Prinzipien verwickelt werden, wird ihr die FIA im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung gewähren.

Jede Mitgliedsgewerkschaft gewährt jedem Mitglied einer anderen Mitgliedsgewerkschaft, zu der gute Beziehungen unterhalten werden, jede mögliche Rechtshilfe und Schutz bei Unstimmigkeiten, die im beruflichen Umfeld des Mitglieds entstehen können, solange diese Unterstützung in Einklang mit den Satzungen der einzelnen Gewerkschaften steht.

IV: VERWALTUNG

ART. 15 - LEITENDE ORGANE

Die leitenden Organe der FIA sind:

- a. Der Kongress
- b. Der Vorstand
- c. Das Präsidium

ART. 16 - DER KONGRESS

Der Kongress setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften zusammen, mit Ausnahme jener, deren Mitgliedschaft einstweilig aufgehoben ist.

ART. 17 - WAHLVERFAHREN BEIM KONGRESS

Die Stimmenzahl jedes am Kongress vertretenen Lands basiert auf dem folgenden Schlüssel:

Länder, deren Gewerkschaften weniger als 100 Mitglieder haben:	6 Stimmen
Länder, deren Gewerkschaften zwischen 101 und 500 Mitglieder haben:	9 Stimmen
Länder, deren Gewerkschaften zwischen 501 und 1.000 Mitglieder haben:	12 Stimmen
Länder, deren Gewerkschaften zwischen 1.001 und 2.000 Mitglieder haben:	14 Stimmen
Länder, deren Gewerkschaften zwischen 2.001 und 3.000 Mitglieder haben:	16 Stimmen
Länder, deren Gewerkschaften zwischen 3.001 und 5.000 Mitglieder haben:	18 Stimmen
Länder, deren Gewerkschaften zwischen 5.001 und 10.000 Mitglieder haben:	20 Stimmen

Länder, deren Gewerkschaften über 10.000 Mitglieder haben, erhalten eine zusätzliche Stimme pro zusätzliche 10.000 Mitglieder, oder einen Anteil hiervon.

Die Anzahl der Stimmen, die eine Gewerkschaft beim Kongress hat, errechnet sich auf Grundlage der Erklärung der Mitgliederzahl. Die vom Vorstand ernannte Mandatsprüfungs- und Wahlkommission überwacht die Berechnung der Stimmenzahl. Während des Kongresses gibt sie dem Vorstand und dem Kongress Rechenschaft darüber.

Hat eine Mitgliedsgewerkschaft ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, hat deren Delegierte/r kein Stimmrecht. Die Senkung der Mitgliedsbeiträge während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten beeinträchtigt das Stimmrecht beim Kongress nicht. Die Anzahl der Stimmen, die eine Gewerkschaft beim Kongress abgeben kann, muss eine solche Senkung jedoch berücksichtigen.

Falls ein Land am Kongress von mehr als einer Gewerkschaft vertreten wird, basiert die Gesamtzahl der Stimmen dieses Lands auf der summierten Mitgliederzahl der jeweiligen Gewerkschaften gemäß der Erklärung ihrer Mitgliederzahl, deren Durchschnitt nach obigen Richtlinien errechnet wird. Die Aufteilung der Stimmenzahl zwischen den Gewerkschaften dieses Lands basiert in diesem Fall auf einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Gewerkschaften. Die Vereinbarung muss dem Generalsekretär der FIA 30 Tage vor Eröffnung des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden und zugehen. Falls keine Vereinbarung rechtzeitig mitgeteilt wurde, wird die Aufteilung der Stimmenzahl vom Vorstand auf Empfehlung der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission vorgenommen. Hat eine oder haben mehrere Gewerkschaften aus demselben Land kein Stimmrecht, so darf die summierte Mitgliederzahl dieser Gewerkschaften nicht zur Festlegung der Gesamtzahl der Stimmen beitragen, die dieses Land beim Kongress hat.

Sofern dies dem Sekretariat mitgeteilt wurde, kann das Stimmrecht einer Mitgliedsgewerkschaft, die stimmberechtigt ist, auf eine andere Mitgliedsgewerkschaft übertragen werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung dürfen Delegierte einer einzelnen Mitgliedsgewerkschaft zusätzlich zu ihrem eigenen Stimmrecht nicht mehr als drei andere Länder vertreten.

ART. 18 - KONGRESSORGANISATION

Der Kongress beschließt seine eigene Tagesordnung auf Vorschlag des Vorstands.

Die Beschlussfähigkeit des Kongresses ist erreicht, wenn je ein Delegierter von zwei Dritteln der Mitgliedsgewerkschaften, die nicht weniger als 500 Mitglieder zählen, anwesend ist. Alle Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst: Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Mindestens alle vier Jahre findet ein ordentlicher Kongress statt. Der Vorstand kann außerordentliche Kongresse einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen, falls wenigstens ein Drittel der Mitgliedsgewerkschaften dies fordern. Ort und Zeitpunkt des Kongresses werden nach Beratung des Vorstands den Mitgliedsgewerkschaften durch das Sekretariat bekanntgegeben. Die Organisation des Kongresses obliegt der Gewerkschaft, in deren Land der Kongress stattfindet. Alle anderen Ausgaben gehen zu Lasten der Mitgliedsgewerkschaften selbst.

ART. 19 - ANTRÄGE AN DEN KONGRESS

Die Anträge an den Kongress können vom Vorstand oder den Mitgliedsgewerkschaften eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor dem Kongress dem Sekretariat zugestellt werden, das die Anträge mindestens sechs Wochen vor Kongressbeginn den Mitgliedsgewerkschaften zukommen lässt. Sollte eine Mitgliedsgewerkschaft es als unbedingt erforderlich erachten, innerhalb der letzten drei Monate vor dem Kongress einen Antrag zu stellen, so muss dieser als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Der Kongress entscheidet, ob ein solcher Antrag noch akzeptiert werden kann.

ART. 20 - VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vertreter pro Mitgliedsgewerkschaft aus fünfzehn verschiedenen Ländern, einschließlich jener der sieben Mitglieder des Präsidiums.

ART. 21 - PRÄSIDIUM

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und den sechs Vizepräsidenten der FIA zusammen.

ART. 22 - NOMINIERUNGEN FÜR DAS PRÄSIDIUM UND FÜR DEN VORSTAND

Der Vorstand ernennt eine fünfköpfige Mandatsprüfungs- und Wahlkommission aus Mitgliedern innerhalb und außerhalb des Vorstands. Die Kommission wird im Jahr vor dem Kongress vom Vorstand ernannt. Sie soll nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstands und keine Kandidaten fürs Präsidium enthalten.

Die Kommission wird mindestens vier Monate vor Kongressbeginn Nominierungen für den Vorstand anfordern.

Nach Erhalt der Nominierungen erstellt die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission eine vorläufige Kandidatenliste unter Berücksichtigung der verschiedenen in Art. 24 Abs. 2 der Satzung erwähnten „Ausgleichsfaktoren“.

Die vorläufige Liste und alle anderen eingegangenen Nominierungen werden allen Mitgliedsgewerkschaften zugestellt, und weitere Nominierungen werden angefordert. Weitere Nominierungen müssen spätestens sechs Wochen vor Eröffnung des Kongresses eingereicht werden.

Nach Erhalt der weiteren Nominierungen ergänzt die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission diese Liste, die dann nebst weiteren, nicht auf der Liste vermerkten Nominierungen, den Mitgliedsgewerkschaften vor der Eröffnung des Kongresses zugestellt wird.

Ein Kandidat kann seine Nominierung bis zu einer Stunde nach Eröffnung des Kongresses zurückziehen.

Weitere Nominierungen werden während des Kongresses nur angefordert, sofern:

- a. ein Kandidat seine Nominierung zurückzieht und dies zu weniger Nominierungen führt als für die ausgeschriebenen Positionen benötigt werden;
- b. die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission der Ansicht ist, dass der Rückzug von Nominierungen die Anwendung der in der Satzung niedergelegten Ausgleichsfaktoren unmöglich macht.

Nominierungen für das Präsidium können nur von Mitgliedsgewerkschaften – und für individuelle Mitglieder der Gewerkschaft – entgegengenommen werden, die ihre Mitgliedsbeiträge an die FIA bezahlt haben. Nominierungen von Ländern für die restlichen Sitze im Vorstand können nur von Mitgliedsgewerkschaften entgegengenommen werden, die ihre Mitgliedsbeiträge an die FIA bezahlt haben. Mindestens eine Gewerkschaft in jedem dieser nominierten Länder muss ihre Mitgliedsbeiträge an die FIA vollumfänglich bezahlt haben.

ART. 23 - WAHLEN

Die Wahlen finden während des Kongresses statt. In jeder der drei Kategorien – Präsident, Vizepräsidenten und Mitglieder – findet eine Wahl statt, bei der die Delegierten die Möglichkeit haben, der letzten Liste zuzustimmen oder andere für die relevanten Positionen nominierte Kandidaten auszuwählen.

Der Präsident und die sechs Vizepräsidenten werden vom Kongress namentlich gewählt.

Der Kongress wählt ein Land für jeden verbleibenden Sitz im Vorstand. Sollte ein Land im Vorstand mit mehr als einer Mitgliedsgewerkschaft vertreten sein, so haben diese dasselbe Recht auf Vertretung im Vorstand. Diese Gewerkschaften können sich aber über die Art und Weise ihrer Landesvertretung im Vorstand einigen.

Die Mitgliedsgewerkschaften der so gewählten Länder müssen das Sekretariat innerhalb von zwei Monaten nach dem Kongress über ihre Vertretung unterrichten und über jede Änderung ihrer Vertretung auf dem Laufenden halten. Die betreffenden Gewerkschaften dürfen für ihren Delegierten einen Stellvertreter bestimmen. Die Stellvertreter des Präsidenten und der Vizepräsidenten können aber nicht im Rahmen deren Ämter handeln. Die Ämter im Vorstand werden für die Dauer von vier Jahren oder bis zum nächsten Kongress besetzt. Kündigt eine Mitgliedsgewerkschaft oder kündigen sämtliche Mitgliedsgewerkschaften eines im Vorstand vertretenen Lands den Austritt an oder wird oder werden sämtliche Gewerkschaften vom Vorstand der FIA ausgeschlossen, oder wird die Mitgliedschaft einstweilig aufgehoben (siehe Art. 12), so bestimmt der Vorstand ein anderes Land, um diese freien Sitze zu besetzen.

ART. 24 - BESTIMMUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN AMT

Der Präsident und die sechs Vizepräsidenten werden mit dem Amt betraut, vorausgesetzt, dass ihre Gewerkschaft dem Sekretariat innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Kongresses keine Einwände gegen diese Wahl vorbringt. In einem solchen Fall, oder wenn der Präsident oder die Vizepräsidenten nicht mehr in der Lage sind, ihre Ämter auszuüben, oder falls die eigene Gewerkschaft zu einem Zeitpunkt der Amtszeit ihm/ihr das Vertrauen entzieht, oder sollte eine/r von ihnen zurücktreten, so kann der Vorstand entweder einen Präsidenten oder einen Vizepräsidenten ad interim an ihrer Stelle ernennen. Für den Fall, dass der ernannte Präsident oder Vizepräsident ad interim aus einem anderen Land stammt als das des abgelösten (Vize-)Präsidenten, oder falls das Land schon im Vorstand vertreten ist, so bestimmt der Vorstand ein anderes Land, um den freien Sitz zu besetzen.

Der Vorstand und sein Präsidium sollten den geographischen, sprachlichen und soziopolitischen Aufbau der FIA so weit als möglich widerspiegeln. In seiner Zusammensetzung soll eine Ausgewogenheit zwischen Kontinuität und Erneuerung angestrebt werden.

ART. 25 - VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand muss sich zwischen den Kongressen mindestens dreimal treffen; ausgenommen davon sind die Treffen unmittelbar vor oder nach einem Kongress. Zeitpunkt und Ort dieser Treffen werden vom Vorstand oder vom Generalsekretär in Absprache mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten bestimmt. Diese Amtsinhaber haben die Vollmacht, zusätzliche Sitzungen einzuberufen.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist erreicht, wenn ein Vertreter von acht Mitgliedsgewerkschaften aus acht verschiedenen Ländern, einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, anwesend ist. Seine Entscheidungen müssen durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt werden. Eine Stimmengleichheit muss als Ablehnung angesehen werden. Jedes im Vorstand vertretene Land hat eine Stimme.

Der Vorstand entscheidet über seine eigene Tagesordnung und schlägt die Tagesordnung des Kongresses vor.

Die Vorstandssitzungen und der Kongress werden vom Präsidenten oder, bei seiner Abwesenheit, von einem Vizepräsidenten geleitet.

ART. 26 - BEDEUTUNG UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KONGRESSES

Der Kongress ist das höchste Organ der FIA. Der Kongress bestimmt die allgemeinen Politiken des Verbands, genehmigt die Satzung und die Arbeitsprogramme und entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden und

Berufungsanträge der Mitgliedsgewerkschaften. Der Kongress genehmigt auch die Finanzberichte der FIA.

ART. 27 - BEDEUTUNG UND VERANTWORTLICHKEITEN DES VORSTANDS UND DES PRÄSIDIUMS

Zwischen den Kongressen vertritt der Vorstand den Verband, und zwischen den Vorstandssitzungen vertreten der Präsident und die Vizepräsidenten (das Präsidium) gemeinsam mit dem Generalsekretär den Vorstand.

Der Präsident und die Vizepräsidenten bemühen sich gemeinsam mit dem Generalsekretär, die Politik der FIA zu fördern, und sie dürfen keine Entscheidungen treffen, die gemäß dieser Bestimmung den beim Kongress und vom Vorstand gefassten Beschlüssen zuwiderläuft

Das Präsidium muss sich insbesondere mit administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten auseinandersetzen. Seine Entscheidungen müssen bei der nächsten Sitzung des Vorstands zur Billigung vorgelegt werden. Das Präsidium befasst sich auch mit dringenden Angelegenheiten, die sofortiger Beschlüsse bedürfen. Diese werden dem Vorstand bei seiner folgenden Sitzung unverzüglich mitgeteilt.

Der Vorstand kann entweder einem seiner Mitglieder oder dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten oder einer Mitgliedsgewerkschaft besondere Aufgaben übertragen und kann Rechts- oder andere Experten oder, wenn notwendig, einen Rechtsberater ernennen. Jede Fachperson, die so ernannt wird, hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und am Kongress teilzunehmen, wie auch an den Gesprächsrunden über die Probleme, für die sie oder er zuständig ist.

In dringenden Einzelfragen kann der Vorstand durch eine Befragung die Meinung der Mitgliedsgewerkschaften einholen.

Der Vorstand ernennt, stellvertretend für den Kongress, den hauptberuflichen Generalsekretär, der die Geschäfte des Vorstands ausführt und ihm gegenüber verantwortlich ist. Der Vorstand überträgt dem Präsidium die Ernennung des Generalsekretärs, einschließlich der Ausschreibung der Stelle und der Bewerbungsgespräche der Kandidaten. Die Entscheidung des Präsidiums hinsichtlich dieser Ernennung wird dann den Mitgliedern des Vorstands schriftlich unterbreitet und ist, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung, Gegenstand eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands. Der Generalsekretär nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands und am Kongress teil. Der Vorstand richtet ein permanentes Sekretariat ein. Der Generalsekretär ist für die Verwaltung der FIA und ihrer Finanzen verantwortlich.

ART. 28 - OFFIZIELLE SPRACHEN

Die offiziellen Sprachen der FIA sind für den Kongress Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch (einschließlich aller Dokumente, die den Kongress betreffen) und für alle weiteren Mitteilungen und Dokumente Englisch und Französisch.

ART. 29 - REGIONALE UND SPRACHLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

Der Vorstand kann die Bildung von Zusammenschlüssen der Mitgliedsgewerkschaften innerhalb geographischer und sprachlicher Gebiete, in welchen gemeinsame Probleme bestehen, billigen. Solche Zusammenschlüsse dürfen ihre eigenen Funktionäre wählen.

Der Generalsekretär wird zur Teilnahme an allen Sitzungen solcher Zusammenschlüsse eingeladen, die für sämtliche Mitgliedsgewerkschaften zugänglich sind.

Der Generalsekretär oder ein gewählter Vertreter jedes regionalen oder sprachlichen Zusammenschlusses erstattet dem Vorstand über alle Beschlüsse und Aktivitäten dieser Zusammenschlüsse Bericht. Die geographischen oder sprachlichen Zusammenschlüsse dürfen keinen Standpunkt vertreten, der der Satzung zuwiderläuft oder einer Meinung widerspricht, die von einem leitenden Organ der FIA vertreten wird. Alle Zusammenschlüsse bemühen sich um einen Informationsaustausch und um eine Koordination der Standpunkte zu Themen, die einen Einfluss auf die anderen Zusammenschlüsse innerhalb der FIA haben könnten.

Unter Vorbehalt des oben Erwähnten sind alle Zusammenschlüsse eingeladen, eine Politik zu verfolgen, die ihren Bedürfnissen förderlich ist, und ihre Aktivitäten mit anderen Zusammenschlüssen zu koordinieren im Hinblick auf die Unterstützung ihrer Interessen und der Zielsetzungen der FIA.

V: FINANZEN

ART. 30 - MITGLIEDSBEITRÄGE

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Kongress festgesetzt und behalten ihre Gültigkeit, bis sie von einem nachfolgenden Kongress geändert werden.

Der Vorstand bearbeitet die von den Mitgliedsgewerkschaften eingereichten Anträge zur Herabsetzung ihrer Mitgliedsbeiträge. Sofern die eingereichten Unterlagen eine Herabsetzung rechtfertigen, ist der Vorstand ermächtigt, den Antrag zu bewilligen. Die Dauer der Herabsetzung darf ein Jahr nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand ohne explizites Gesuch eine Herabsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge an die FIA gewähren. Den Mitgliedsgewerkschaften, die über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, steht es frei, einen höheren Betrag als den festgesetzten zu leisten.

Sind weitere finanzielle Unterstützungen zur Förderung der Zielsetzungen der FIA oder zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlich, kann der Vorstand entsprechende Empfehlungen an die Mitgliedsgewerkschaften weitergeben.

ART. 31 - KOSTEN UND FINANZIELLE MITTEL DER FIA

Die finanziellen Mittel der FIA werden vom Sekretariat nach Weisung des Vorstands verwaltet.

Die Kosten, die bei Vorstandssitzungen oder der Vertretung der FIA auf Tagungen und Konferenzen entstehen, können zu Lasten der FIA gelegt werden.

Die Verwaltungskosten der FIA sind aus den Mitteln der FIA zu decken.

Die Kosten, die den Kongressteilnehmern entstehen, gehen nicht zu Lasten der FIA.

Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass ein qualifizierter Wirtschaftsprüfer jedes Jahr alle geschäftlichen Vorgänge innerhalb der FIA auf ihre Richtigkeit hin überprüft.

VI: AUFLÖSUNG DER FIA

ART. 32 - AUFLÖSUNG

Die Mitgliedsgewerkschaften können die FIA durch einen mit Zweidrittelmehrheit beim Kongress gefassten Beschluss auflösen und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen über die Aufteilung des Nettovermögens entscheiden.

Wird die FIA aus irgendeinem Grund aufgelöst, können die Mitgliedsgewerkschaften – mit einer Zweidrittelmehrheit – eine oder mehrere Personen mit der Liquidation der FIA beauftragen.

Die FIA haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen.

VII: AUSLEGUNG UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

ART. 33 - MAßGEBENDE FASSUNG DER SATZUNG

Sollten Differenzen über die genaue Auslegung des Wortlauts der Satzung entstehen, so ist die englische Fassung maßgebend.

ART. 34 - UNSTIMMIGKEIT BEI DER AUSLEGUNG

Im Falle einer Unstimmigkeit über die Auslegung der Satzung oder hinsichtlich eines Punkts, der in der Satzung nicht angesprochen wird, muss der Vorstand einen Entscheid treffen. Dieser Entscheid ist bis zum nächsten Kongress gültig und bindend.

ART. 35 - ÄNDERUNG DER SATZUNG

Die Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der am Kongress abgegebenen Stimmen geändert werden.

VIII: FIA-SATZUNG UND ERGÄNZUNGEN

Angenommen:	Kongress in London	Juni 1952
Geändert:	Kongress in Venedig	August 1954
	Kongress in Brüssel	Juni 1956
	Kongress in Genf	Oktober 1958
	Kongress in Mexiko City	Oktober 1964
	Kongress in Prag	Oktober 1967
	Kongress in Amsterdam	September 1970
	Kongress in Stockholm	September 1973
	Kongress in Wien	September 1976
	Kongress in Budapest	September 1979
	Kongress in Paris	Sept./Okt. 1982
	Kongress in Athen	September 1985
	Kongress in Leningrad	September 1988
	Kongress in Montreal	Sept./Okt. 1992
	Kongress in Kopenhagen	Juni 1996
	Kongress in Budapest	September 2004
	Kongress in Marrakesch	Oktober 2008
	Kongress in Toronto	September 2012

Internationaler Schauspielerverband (FIA)
31, rue de l'Hôpital – 1000 Brüssel, Belgien
Tel: +32 (0)2 234-5653 – Fax: +32 (0) 235-0861
E-Mail: office@fia-actors.com - Webseite: www.fia-actors.com

ANTRAG 2: DER NEUE PRO-KOPF-MITGLIEDSBEITRAG DER FIA IN EURO

Antrag eingebracht von: Vorstand der FIA

Seit dem Kongress 2008 hat das FIA-Sekretariat das Büro in London geschlossen und die Geschäftsstelle nach Brüssel, Belgien, verlegt. Bisher wurden die Jahresbeiträge zunächst jedes Jahr in Pfund Sterling unter Berücksichtigung der Inflationsrate im Vereinigten Königreich in den vorangegangenen 12 Monaten und 1% Wachstum berechnet und dann auf Basis des offiziellen Wechselkurses in Euro umgerechnet.

Die Beitragssätze 2012 pro Kopf und in Euro waren für die verschiedenen Beitragszahlergruppen wie folgt:

Gruppe A: 3,20 €
Gruppe B: 1,60 €
Gruppe C: 0,80 €
Gruppe D: 0,40 €
Gruppe E: 0,20 €

Da wir uns jetzt offiziell vom Pfund Sterling und damit von den unberechenbaren Wechselkursschwankungen trennen, muss dieser Kongress – gemäß unserer Satzung – die Höhe des neuen Referenzbeitrags in Euro festlegen.

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Kontinuität zu wahren und das FIA-Sekretariat in die Lage zu versetzen, effizient zu arbeiten, und in Anbetracht, dass sich die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen in Europa in den vergangenen Jahren als ausreichend erwiesen haben, um die Fix-, Betriebs- und Personalkosten zu decken, eine Rücklage für den Kongress und einen angemessenen Überschuss nach Steuern für den Fall möglicher und unerwarteter Notsituationen zu bilden,

beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands, dass:

1. Der Pro-Kopf-Mitgliedsbeitrag 2013 in Euro den Beitragssatz 2012 nach seiner Umrechnung aus Pfund Sterling als anfängliche Grundlage nehmen soll;
2. Dieser Satz jährlich überprüft werden soll, unter Berücksichtigung von 1% Wachstum und möglichen Anpassungen, die angesichts der Inflationsrate in Belgien im vorangegangenen Jahr erforderlich erscheinen, vorbehaltlich der allgemeinen Beschränkung der Erhöhung auf 4%, die im Beitragssystem der FIA vorgesehen ist;
3. Das Mandat des FIA-Präsidiums, über eine jährliche Überprüfung des Pro-Kopf-Mitgliedsbeitrags in Euro in Absprache mit dem FIA-Sekretariat und dem Schatzmeister zu entscheiden, erneuert werden soll.

ANTRAG 3: ÖFFENTLICHE MITTEL FÜR DIE KÜNSTE UND DEN UNTERHALTUNGSSEKTOR

Antrag eingebracht von: SFA (Frankreich); Equity (Vereinigtes Königreich); GLOSA (Slowenien)

In der Erwägung, dass:

Seit 2008 die Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrisen, die viele Länder betroffen haben, nur allzu häufig von den nationalen, regionalen und lokalen Regierungen und Verwaltungen als Vorwand benutzt werden, um ihre Investitionen in die öffentliche Finanzierung von Kultur zu kürzen oder einzustellen.

Solche Angriffe auf die öffentlichen Mittel haben dramatische Folgen, sowohl für die Beschäftigung der Darsteller/innen als auch den Zugang zu den Künsten, die für das Staatsbürgertum und das Kulturerleben äußerst wichtig sind.

Die Sparpolitik, die von vielen Regierungen verfolgt wird, hat die Darsteller/innen auf die Straße getrieben, indem sie sich entweder an den Generalstreiks in Griechenland und Spanien oder den Massendemonstrationen in Brüssel, London und vielen anderen Städten beteiligt haben, was das internationale Ausmaß dieser Bedrohung der Kreativität zeigt.

In der Zwischenzeit kämpfen die Künstler/innen weiterhin für das Recht, als Arbeitnehmer/innen anerkannt und fair behandelt zu werden, vor allem in Ländern, in denen es keine nationalen Rahmen gibt, die sie schützen oder wo verbriefte Rechte von den Regierungen ausgehöhlt werden. Diese Bemühungen werden durch die Mittelkürzungen im Sektor und dem damit verbundenen Druck auf den Sozialdialog und die Tarifverhandlungen weiter erschwert.

Die FIA spielt eine wichtige Rolle bei der Koordinierung der nationalen und internationalen Anstrengungen, diese Angriffe abzuwehren.

Daher beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands:

- Die Verurteilung kurzfristiger und ungerechter Haushaltskürzungen und der Bedrohung des künstlerischen Schaffens und der künstlerischen Freiheit, die sie nach sich ziehen, erneut zu bekräftigen;
- Die Unterstützung der FIA für gesunde Modelle der öffentlichen Finanzierung für die Kultur zu bekräftigen, die den Grundsatz der Ausdrucksfreiheit verkörpern – unabhängig von politischen oder religiösen Zielen – und die Künstler/innen und ihre Vertretungsorgane an der Gestaltung von Kulturpolitiken beteiligen;
- Die Mitglieder der FIA zu bitten, Statistiken und Studien zu den Auswirkungen der Mittelkürzungen im Kultursektor an das Sekretariat zu schicken, um die Lobbyarbeit und die Argumente im Einsatz gegen diese Kürzungen zu stärken;
- Die Nutzung der FIA als Koordinierungsinstrument für diese Kampagnen zu stärken, um es den Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Aufrufe für Unterstützung schnell in Umlauf zu bringen;
- Die Mitglieder aufzufordern, die Stimme der FIA in der Auseinandersetzung mit Regierungen häufiger zu Hilfe zu holen, wenn dies auf nationaler Ebene eine wertvolle zusätzliche Unterstützung sein kann. Daher können ggf. zu diesem Zweck unterstützende Erklärungen der FIA, oder sofern zutreffend, ihrer Regional- und Sprachgruppen mit der Unterstützung und Koordinierung des FIA-Sekretariats angefordert werden.

ANTRAG 4: HILFE BEI DER ENTWICKLUNG EFFEKTIVER STRATEGIEN ZUR INTERESSENSVERTRETUNG FÜR EINE BESSERE REGULIERUNG DER FILM- UND MUSIKBRANCHE IN NAMIBIA

Antrag eingebracht von: ORUJANO (Namibia)

In der Erwägung, dass:

Eine bessere Politik in Namibia erforderlich ist, die den Beitrag der Künstler/innen zur Kultur und Wirtschaft anerkennt und es ihnen ermöglicht, mit ihrem Handwerk ihren Lebensunterhalt zu verdienen;

Die namibische Künstlergewerkschaft den konstruktiven Dialog mit den Politikern zu diesem Thema sucht und entschlossen ist, bessere Arbeitsbedingungen für alle Künstler/innen im Land einzufordern;

Ein umfassendes, schriftliches Strategiepapier, einschließlich Vorschlägen für Rechtsvorschriften zur Förderung der Musik- und Filmbranche in Namibia, die Fähigkeit der Gewerkschaft zur Interessensvertretung in dieser Frage sehr stärken würde;

Beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands:

- Alle Mitglieder des Verbands zu ermutigen, einschlägige Erfahrungen und Ressourcen mit der namibischen Gewerkschaft zu teilen;
- Mitglieder mit den erforderlichen Ressourcen zu ermutigen, ORUJANO stärker zu unterstützen und der Gewerkschaft bei der Erarbeitung eines kohärenten Vorschlags für eine nationale Künstlerpolitik (Gesetz) –National Artists Policy (Bill) – zu helfen, die/der die namibische Film- und Musikbranche reguliert.

ANTRAG 5: UNTERSTÜTZUNG EINES EIGENSTÄNDIGEN KULTURSEKTORS UND EINES EIGENEN KULTURMINISTERIUMS UND BEENDIGUNG DES UNFAIREN VERBOTS BESTIMMTER VERTRÄGE

Antrag eingebracht von: GLOSA (Slowenien)

In der Erwägung, dass:

Die neue Mitte-Rechts-Regierung in Slowenien die Ministerien für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport in einem einzigen Ministerium zusammengelegt hat – mit der Begründung notwendiger Einsparungen im öffentlichen Sektor und höherer Effizienz bei Regierungsentscheidungen.

Nach nur drei Monaten zeigte sich, dass das neue Ministerium beständig Maßnahmen unterstützte, welche dem Bereich der Kultur und der Künste sehr schaden.

Die Kulturschaffenden und die breite Öffentlichkeit wiesen die öffentliche Verlautbarung des Ministeriums, dass dieser Sektor für die slowenische Gesellschaft nur von geringer Bedeutung sei, lautstark zurück, da die Kultur seit jeher die nationale Identität im Land bewahrt hat.

Die neue Regierung hat im öffentlichen Sektor alle Verträge verboten, die urheberrechtlich geschützte oder andere professionelle, mit öffentlichen Mitteln bezahlte Dienstleistungen betreffen. Dieses Verbot bedeutet effektiv, dass Theater, Opernhäuser und Ballettkompanien, Filmproduktionen, Bibliotheken, Museen und andere öffentliche Institutionen im Bereich der Kultur Regisseure, Theaterschriftsteller, Choreografen, Stenografen, Kostümbildner, Schauspieler, Sänger, Musiker usw. nicht direkt beauftragen können. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ministers möglich. Dies bedeutet einen enormen Verlust von Arbeitsmöglichkeiten für freiberufliche Künstler/innen und wird viele von ihnen in Armut stürzen.

In Slowenien gibt es etwa 4.500 eingetragene Autor/innen und Kulturschaffende ohne unbefristete Vollzeitverträge. Wir sind der Meinung, dass diese drastischen Maßnahmen einen unfairen und diskriminierenden politischen Druck auf die Arbeitnehmer/innen und Programme der öffentlichen Institutionen im Kunst- und Kultursektor auswirken.

Der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands beschließt hiermit:

- Die Forderung von GLOSA gegenüber den slowenischen Behörden zu unterstützen, wieder ein eigenes Kulturministerium zu schaffen, da diese politische und öffentliche Sachlage dem Kultursektor in Slowenien besser gedient hat, sowohl im Hinblick auf die wichtige Rolle, den der Sektor für die Gesellschaft spielt als auch die Beschäftigung seiner Arbeitnehmer/innen;
- Alle Mitglieder, die dies wünschen, einzuladen und zu unterstützen, die sich der Forderung von GLOSA anschließen und diese Veränderung in Slowenien verlangen möchten;
- Die Forderung von GLOSA gegenüber den slowenischen Behörden zu unterstützen, zumindest den Bereich der Kultur von dem Verbot von Verträgen auszunehmen, die urheberrechtlich geschützte oder professionelle Dienstleistungen betreffen. Dies ist äußerst wichtig, damit eine kleine Nation wie Slowenien die Qualität, den Schutz und den Fortschritt der Kultur im nationalen Interesse fördern kann.
- Alle Mitglieder, die dies wünschen, einzuladen und zu unterstützen, sich der Forderung von GLOSA anzuschließen, dieses unfaire Verbot zu beenden.

ANTRAG 6: FÖRDERUNG DES INHÄRENTEN WERTS DER KUNST, DES ZUGANGS ZU KULTUR UND DER KULTURELLEN VIELFALT

Antrag eingebracht von: FAAN (Nepal); SATED/MG (Brasilien), UDA (Kanada); FAEE (Spanien)

In der Erwägung, dass:

Ein vielfältiger und florierender Kultursektor mit einer hohen Nachfrage der Öffentlichkeit eine wichtige Grundlage für ein lohnendes und attraktives Beschäftigungsangebot für die Darsteller/innen ist;

Der Zugang zu Kultur ein soziales Grundrecht und Vektor der sozialen Integration ist, der gefördert werden sollte, wobei gleichzeitig die grundlegenden Rechte der Kreativschaffenden und Darsteller/innen zu respektieren sind;

Die kulturelle Vielfalt eine wichtige Rolle für die Förderung der Toleranz und des Verständnisses zwischen den Kulturen sowie des kreativen Austauschs zwischen ihnen spielt und daher eine wichtige Kraft für den Frieden sein kann;

Die Politikgestaltung im Kultursektor diese wichtigen Überlegungen berücksichtigen und anerkennen sollte, dass die künstlerische Arbeit disziplinübergreifend nicht einfach als Ware wie andere betrachtet werden kann, da sie einen inhärenten Wert hat, der über rein marktwirtschaftliche Betrachtungen hinausgeht;

Das Übereinkommen der UNESCO zur Erhaltung des immateriellen Kulturguts von 2003² dieses Erbe als Träger von Identität, Werten und Sinn anerkennt, als Teil des Schmelztiegels der kulturellen Vielfalt und als Garant der nachhaltigen Entwicklung menschlicher Gemeinschaften und dieses Übereinkommen in den darstellenden Künsten eine der Hauptausdrucksformen dieses immateriellen Erbes sieht;

Öffentliche Investitionen in hochwertige Produktionen, einschließlich Produktionen, die in der nationalen Kultur, dem Erbe, den Traditionen und/oder der Sprache verwurzelt sind, ein sehr wichtiges Engagement für die Förderung der kulturellen Tradition und Sicherung eines vielfältigen und florierenden Kultursektors mit hohen Qualitätsstandards sind;

Beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands:

- Sich in allen Aspekten seiner Arbeit auch weiterhin für die volle Anerkennung des äußersten wichtigen Beitrags der Künstler/innen zu einem florierenden Kultursektor einzusetzen, für die Gesellschaft als Ganzes und den Einzelnen, sowie bessere Unterstützung, damit sie mit ihrem Handwerk ihren Lebensunterhalt angemessen verdienen können;
- Seine Mitglieder in deren Kampagnen für öffentliche Investitionen in hochwertige Produktionen zu unterstützen, unter anderem für Produktionen, die in ihrem nationalen Erbe und/oder ihrer Sprache verwurzelt sind;
- Seine Interessensvertretung in Bezug auf das Übereinkommen der UNESCO zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen³ fortzusetzen, unter anderem durch die Unterstützung seiner Mitglieder bei ihrer Lobbyarbeit gegenüber nationalen Regierungen, das Übereinkommen zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben, und ihre Bemühungen, nationale Koalitionen für die kulturelle Vielfalt zu schaffen, wo es diese noch nicht gibt;
- Seine Interessensvertretung in Bezug auf das Übereinkommen der UNESCO zur Erhaltung des immateriellen Kulturguts fortzusetzen, unter anderem durch die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Lobbyarbeit gegenüber ihren nationalen Regierungen, das Übereinkommen zu ratifizieren, sofern sie es noch nicht getan haben. Die FIA wird sich für

² <http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00022>

³ <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/cultural-diversity/diversity-of-cultural-expressions/the-convention/convention-text/>

Maßnahmen für das Erbe einsetzen, das von bestimmten Berufsgruppen in den darstellenden Künsten verkörpert wird, gemäß den Empfehlungen der UNESCO zu den ‚Lebenden Schätzen der Menschheit‘.

⁴ <http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?pg=00061>

**ANTRAG 7: KERNARBEITSRECHTE FÜR ALLE DARSTELLER/INNEN: FÖRDERUNG DES ZUGANGS ZU
SOZIALVERSICHERUNG, SOZIALEM SCHUTZ, GERECHTER BESTEUERUNG UND GUTEN ARBEITSBEDINGUNGEN**

Antrag eingebracht von: CICA (Kolumbien); SAIP (Peru); SUA (Uruguay); AAA (Argentinien); SIDARTE (Chile); TF (Schweden); FAEE (Spanien)

In der Erwägung, dass:

Das Image von Künstler/innen in der Gesellschaft häufig mit sehr bekannten Darsteller/innen zusammenhängt, die eine Aura von Glamour, Luxus und Privilegien umgibt, die weit von der Lebenswirklichkeit vieler Künstler/innen entfernt ist, deren unregelmäßige Arbeit und schlechtbezahlte, befristete Verträge für sie häufig das Risiko der sozialen Ausgrenzung bedeuten. Das Manifest zum Status des Künstlers, das die FIM und FIM 2009⁵ gemeinsam verabschiedet haben, liefert einen guten Überblick der Probleme, die sich für die darstellenden Künstler/innen durch die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben.

Der wichtige Beitrag, den die Künstler/innen zu einem florierenden Kultursektor zugunsten der gesamten Gesellschaft und des Einzelnen leisten, wird nicht immer anerkannt und es ist bessere Unterstützung erforderlich, damit sie die Möglichkeit erhalten, mit ihrem Handwerk ihren Lebensunterhalt angemessen zu verdienen. In einer staatlichen Politik, die den Zugang zu Kultur fördern soll, ist die Sicherstellung guter Arbeitsbedingungen für die Kulturschaffenden ein wichtiger Aspekt.

Die unregelmäßigen und atypischen Arbeitsbedingungen verwehren Künstler/innen den sozialen Schutz, einschließlich Kranken- und Rentenversicherung. Diese Diskontinuität ist nicht ausschließlich durch die Höhen und Tiefen der Wirtschaftskonjunktur bedingt, die alle Arbeitnehmer/innen betreffen, sondern durch die Beschäftigung und Einnahmen, die von vielen Faktoren abhängen, wie zum Beispiel der Frage, wie audiovisuelle und andere Kulturprodukte verwertet werden, sowie den Anforderungen der Produzenten an die Rotation und ständige Erneuerung der Schauspieler/innen in verschiedenen Besetzungen. Dies hat jedoch oft negative Folgen für die Sozialversicherung.

Außerdem wirken sich die unregelmäßigen und atypischen Arbeitsbedingungen auf die Bezahlungs- und Einkommensstruktur und somit auf die Steuerberechnung aus. Einige nationale Steuersysteme sind nicht dafür ausgelegt, die unregelmäßige Natur der Künstlereinnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die Empfehlung der UNESCO zur Stellung des Künstlers fordert einen neuen und institutionellen Rahmen, der die atypische Situation der darstellenden Künstler/innen berücksichtigt und ihnen gewisse Kernbeschäftigungsrechte gewährt, ungeachtet ihres Beschäftigungsstatus. Obwohl seit dieser Erklärung dreißig Jahre vergangen sind, wurde in vielen Ländern bisher kein nennenswerter Fortschritt erzielt.

Es fehlen weitgehend zuverlässige Daten zu den Beschäftigungsmustern im Sektor der audiovisuellen und darstellenden Künste. Die ILO hat Möglichkeiten, aufschlussreiche Untersuchungen in diesem Bereich durchzuführen, um eine bessere Grundlage für die Politikgestaltung zu haben.

Der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands beschließt:

- Die Bemühungen der FIA zur Interessensvertretung bei diesen wichtigen Fragen auszubauen und zu verstärken;
- Dass die FIA zusammen mit der FIM einen neuen Ansatz gegenüber der UNESCO verfolgen und eine bessere Umsetzung der Empfehlungen zur Stellung des Künstlers fordern sollte;

⁵ http://www.fia-actors.com/en/policy_The%20Status%20of%20the%20Artist.html

- Dass die FIA zusammen mit der FIM und UNI-MEI die ILO aufrufen sollte, eine Studie zum atypischen Arbeitsmarkt in den Sektoren der audiovisuellen und darstellenden Künste, einschließlich Zirkus, durchzuführen und sich weiter für die Erhebung zuverlässiger Beschäftigungsdaten auf allen Ebenen einsetzt, als Basis für eine bessere Politikgestaltung;
- Den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern zu den Steuersystemen zu fördern und die Erarbeitung von Argumenten und Dokumentation zum Thema auf internationaler Ebene zu unterstützen, um den Mitgliedern bei ihren Bemühungen auf nationaler Ebene zu helfen, eine gerechtere Besteuerung der Darsteller/innen zu erreichen;
- Den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern zum Thema der Arbeitsrechte zu fördern und das Bewusstsein für die internationalen Rechtsinstrumente zu stärken, die jeder Organisation zur Verteidigung der Arbeitsrechte (entweder durch Tarifverträge oder die Verbesserung des Rechtsrahmens zur Renten-, Kranken- und Sozialversicherung, Arbeitsschutz und Versicherung usw.) zur Verfügung stehen, um die Mitglieder bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die vollständige Anerkennung der Darsteller/innen als Arbeitnehmer/innen zu erreichen;
- Den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der FIA darüber zu fördern, wie Gewerkschaften und ihre Partnerorganisationen die darstellenden Künste für ihre soziale Arbeit nutzen – nicht nur Maßnahmen, die direkt den Künstler/innen zugutekommen, sondern auch solche für benachteiligte Gruppen. Dies dient dem Ziel, das öffentliche Bewusstsein für diese Art von Initiativen zu wecken, um das soziale Engagement der Künstler/innen, die diese erst ermöglichen, zu zeigen.

ANTRAG 8: SCHUTZ VON DARSTELLER/INNEN UND VERTEIDIGUNG IHRES RECHTS AUF KOLLEKTIVE VERTRETUNG

Antrag eingebracht von: CICA (Kolumbien); SAIP (Peru); SUA (Uruguay); AAA (Argentinien); SIDARTE (Chile); TF (Schweden); SDS (Ungarn), GLOSA (Slowenien)

In der Erwägung, dass:

Die Zahl der darstellenden Künstler/innen, die freiberuflich oder selbständig arbeitet, ständig wächst – ein Beschäftigungsstatus, der möglicherweise eher aufgezungen als von den Künstler/innen frei gewählt wird. Dieser Status kann für sie im Vergleich zu den anderen, vom Management „angestellten“ Künstler/innen häufig Diskriminierung bedeuten – und außerdem fragwürdig sein, vor allem da sie oft im gleichen Untergebenen-Verhältnis wie Arbeitnehmer/innen mit einem Arbeitsvertrag stehen;

Dies im audiovisuellen Sektor fast die Regel ist, wo die befristete Beschäftigung am weitesten verbreitet ist und die Anforderungen des Managements an hohe Flexibilität besonders ausgeprägt sind. Dieser Trend nimmt allgemein zu, da eine starke Verlagerung zu einer projektbasierten Arbeitsweise im Kultursektor zu beobachten ist;

Dies gravierende Folgen für den Zugang zur Sozialversicherung und Rentensystemen und für die Besteuerung hat. Es kann Künstler/innen außerdem von arbeitsmedizinischen Angeboten oder Bestimmungen zum lebenslangen Lernen ausschließen oder den Zugang für sie erschweren. Trotz der Tatsache, dass sie größtenteils selbst für ihre Sozialversicherung und Steuerzahlungen aufkommen müssen und sie keine Beschäftigungssicherheit haben, werden freiberufliche Künstler/innen häufig unangemessen für ihre Arbeit entlohnt. Daher können es sich viele freiberufliche Darsteller/innen nicht leisten, in eine private Sozialversicherung einzuzahlen und sie haben daher keinen Schutz, wenn sie sich verletzen, krank werden oder das Rentenalter erreichen;

In vielen Ländern freiberuflichen Künstler/innen (die oft als „Freelancer“ bezeichnet werden, trotz der unterschiedlichen Bedeutung, die diesem Begriff zugeordnet wird) das Recht verwehrt wird, sich in Gewerkschaften zu organisieren und Mindestbedingungen für die Beschäftigung auszuhandeln, da dies als „wettbewerbsverzerrendes“ Verhalten gilt und sie nicht als „Arbeitnehmer/innen“ betrachtet werden;

Die Anforderungen freischaffender Darsteller/innen einer besonderen Betrachtung im Rahmen der Arbeit der FIA zur Sicherung der Kernarbeitsrechte für Darsteller/innen im Allgemeinen bedürfen;

Beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands:

- Sich weiterhin weltweit mit einer Stimme für die Anerkennung von Darsteller/innen als Arbeitnehmer/innen in den Ländern einzusetzen, wo sie nicht als solche betrachtet werden;
- Für ein umfassendes Verständnis des Begriffs „Arbeitnehmer/in“ zu kämpfen, um die Kluft zwischen den zunehmenden atypischen Vertragsformen bei Engagements im Unterhaltungssektor und der Stabilität, die traditionellere Beschäftigungsformen bieten, zu schließen;
- Dagegen zu kämpfen, dass Darsteller/innen zu einer freischaffenden Tätigkeit gezwungen werden, auf Kosten ihrer Kernarbeitsrechte und trotz der zugrundeliegenden untergeordneten Beziehung;
- Sicherzustellen, dass die FIA bei ihren Kampagnen für gleiche soziale und wirtschaftliche Rechte für alle Arbeitnehmer/innen in der Branche die besondere Situation freiberuflicher Arbeitnehmer/innen betont und dabei die Notwendigkeit der Gleichbehandlung ungeachtet des Beschäftigungsstatus hervorhebt – einschließlich des Rechts, sich zu organisieren und kollektiv Mindestarbeitsbedingungen zu verhandeln;

- Kampagnen durchzuführen und die Mitglieder zu unterstützen, die gegen die Unterwanderung der Kernarbeitsrechte unter dem Vorwand der Wettbewerbsgesetze und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen kämpfen und weiter mit anderen internationalen Schwesterverbänden zusammenzuarbeiten, die die gleichen Anliegen verfolgen;
- Die besonderen Anforderungen und Anliegen freiberuflicher Arbeitnehmer/innen der UNESCO gegenüber vehement anzusprechen und dabei eine bessere Umsetzung der Empfehlungen zur Stellung des Künstlers zu fordern. Von der ILO soll eine Studie zum atypischen Arbeitsmarkt im Sektor der audiovisuellen und darstellenden Künste eingefordert werden.

ANTRAG 9: LEBENSLANGE FORT- UND WEITERBILDUNG FÜR DARSTELLER/INNEN UND MÖGLICHKEITEN DER BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

Antrag eingebracht von: SSRS (Schweiz); FAEE (Spanien)

In der Erwägung, dass:

Der lebenslange Erwerb von Fähigkeiten, die berufliche Weiterentwicklung und Diversifizierung ein wichtiger Aspekt im beruflichen Werdegang aller angestellten Arbeitnehmer/innen geworden sind und dies in besonderem Maße für die Darsteller/innen gilt, deren Fähigkeit zur Kreativität und zur Anpassung an ein sich wandelndes Umfeld sehr wichtig ist;

Die wichtige Rolle der lebenslangen Fortbildung und des Lernens heute auch von den politischen Instanzen und Berufsverbänden anerkannt wird. Die ILO (Internationale Arbeitsorganisation) sagt zu diesem Thema, dass „es sehr wichtig ist, insgesamt mehr in die schulische und berufliche Ausbildung zu investieren, vor allem in den Entwicklungsländern. Investitionen in die schulische und berufliche Ausbildung sollten eng mit Strategien und Programmen zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung verbunden sein. Die Verantwortung sollte gemeinsam von der Regierung (Hauptverantwortung), Unternehmen, Sozialpartnern und dem Einzelnen getragen werden.“ [eigene Übersetzung, Anm. d. Übers.]

Die Arbeit der Darsteller/innen ist in vielen Ländern jedoch von befristeten Verträgen und dem Fehlen stabiler Arbeitgeber geprägt, selbst dort, wo die Schauspieler/innen den Status fest angestellter Arbeitnehmer/innen genießen. Diese prekäre Situation wirkt sich nicht nur auf ihren sozialen Schutz aus, sondern auch auf ihre Fähigkeit, neue Fertigkeiten zu erlernen, die ihre Aussichten erhöhen, qualifizierte Jobs in ihrem Beruf zu finden.

In einigen Ländern wurden nationale oder sektorale Lösungen gefunden, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die Arbeitgeber an der Finanzierung von lebenslangen Fortbildungsmöglichkeiten für Darsteller/innen zu beteiligen. Dies gilt jedoch leider nicht für die Mehrheit der FIA-Mitgliedsländer.

Der Zugang zum lebenslangen Lernen wird durch die Mobilität der Darsteller/innen im Laufe ihrer Karriere weiter erschwert. Das Projekt der FIA zum beruflichen Übergang von Tänzer/innen 2010 hat gezeigt, wie groß die Unterschiede innerhalb Europas bei der Berücksichtigung von Darsteller/innen in den nationalen beruflichen Aus- und Weiterbildungssystemen sind und dass Definitionen der Berufsprofile und Beschreibungen der Kompetenzen in den künstlerischen Berufen fehlen. Hier könnte sich die Aufnahme der Darsteller/innen in internationale Kompetenzklassifizierungen (z. B. Klassifizierung für Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe (European Skills Competences and Occupations, ESCO) der Europäischen Union) als hilfreiches Tool erweisen, um den Zugang zu Informationen zu verbessern.

Der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands beschließt:

- Informationen über gute Praxis und innovative Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens für Darsteller/innen zusammenzutragen;
- Die Mitglieder der FIA zu ermutigen, dieses Thema (auch weiterhin) zu berücksichtigen und Behörden und Sozialpartner darauf aufmerksam zu machen, um neue Fortbildungsmöglichkeiten für unsere Mitglieder zu schaffen;
- Mit anderen Organisationen von Darsteller/innen in dieser Frage zusammenzuarbeiten, wo sich dies anbietet;
- Weiter an einem besseren Bewusstsein und der Anerkennung künstlerischer Laufbahnen in den nationalen Systemen der lebenslangen Fortbildung sowie den nationalen und internationalen Berufs- und Kompetenzklassifizierungen zu arbeiten.

ANTRAG 10: KAPAZITÄTSAUFBAU UND GEWERKSCHAFTSENTWICKLUNG: FÖRDERUNG DER SOLIDARITÄT UNTER GEWERKSCHAFTEN UND ZAHLUNG VON GEWERKSCHAFTSBEITRÄGEN

Antrag eingebracht von: CICA (Kolumbien); ANDA (Mexiko); FAAN (Nepal); ORUUANO (Namibia); RCWU (Russland); SAGB (Belarus); ICSTEU (Georgien); CWUK (Kasachstan); CWUK (Kirgistan); SLCRM (Moldau); CWU (Ukraine)

In dem Bewusstsein, dass die Finanzkrise die Gewerkschaften weltweit in eine einzigartig schwierige Lage gebracht hat, weil sie Druck auf die Tarifverträge ausübt und sich auf die Anzahl der Mitglieder auswirkt;

Unter Berücksichtigung, dass gute Gewerkschaftsarbeit direkt von einer starken Organisation, Solidarität und der Zahlung der Gewerkschaftsbeiträge abhängt;

Unter Berücksichtigung der allgemein positiven Ergebnisse der Kampagnen zur Gewerkschaftsentwicklung, die die FIA in den letzten zwei Amtszeiten in Afrika, Lateinamerika und Mittel- und Osteuropa und Zentralasien (Region CEECA) durchgeführt hat;

Unter Berücksichtigung der ermutigenden Ergebnisse einiger Partnerschaften zwischen Gewerkschaften in mehr und weniger entwickelten Regionen, die seit dem letzten Kongress von der FIA gefördert wurden, und dem Interesse, diesen Ansatz auch auf die Region Lateinamerika auszudehnen;

Unter Berücksichtigung der Größenordnung und des Umfangs der Herausforderungen, vor denen die Mitgliedsgewerkschaften der FIA in diesen und anderen Regionen weiter stehen, vor allem was die Suche nach kreativen Lösungen betrifft, um sich an die neue wirtschaftliche Realität anzupassen und die Solidarität in einem sich schnell wandelnden Arbeitsmarkt und einer von der zunehmenden Individualisierung geprägten Gesellschaft zu fördern, in der sich die jüngere Generation von der Gewerkschaftsbewegung abwendet, darunter auch die Künstler/innen;

In der Erkenntnis, wie wichtig es für die FIA selbst ist, sich weiterzuentwickeln und als Verband international zu festigen, vor allem in den Regionen, wo die Mitgliedschaft und Beteiligung weiterhin schwach ist und die Gewerkschaften der Darsteller/innen vor besonderen Herausforderungen stehen;

Beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands hiermit, dass:

- Die Gewerkschaftsentwicklung als wichtiger Handlungsbereich im Arbeitsprogramm der FIA in der Amtszeit bis zum nächsten Kongress beibehalten werden soll;
- Die FIA ihre Arbeit zur Mobilisierung externer Ressourcen fortsetzen soll, um gezielte Aktivitäten zur Entwicklung der Gewerkschaften und zum Kapazitätsaufbau zu finanzieren, unter anderem durch die gemeinsame Unterstützung solcher Veranstaltungen mit internationalen Schwesterverbänden wie der FIM, UNI-MEI und auch interessierten Verwertungsgesellschaften;
- Der Kapazitätsaufbau über nationale und/oder subregionale Fortbildungsworkshops und/oder Seminare in Kooperation mit den Zielgewerkschaften der FIA vor allem darauf ausgerichtet sein soll, die Problemstellungen zu behandeln, die als besonders wichtig ermittelt wurden, wie die bessere Organisation und der Aufbau von Mitgliedern und Solidarität sowie die Werbung und Unterstützung von Mitgliedern, die Verbesserung der Kommunikation mit ihnen usw.;
- Die FIA auch weiterhin Partnerschaften zwischen interessierten Mitgliedsgewerkschaften vermitteln und unterstützen wird, die sich an dieser Arbeit beteiligen möchten, unter anderem in Lateinamerika. Die FIA wird Gewerkschaften, die an solchen Partnerschaften beteiligt sind, zu einem guten Dialog anhalten, damit Unterstützung gezielt und sinnvoll geleistet werden kann, sei es durch Konzentration auf ganz direkte, praktische Hilfe (z. B. Entwicklung von Kommunikationstools usw.) oder strategischere Ziele (z. B. Unterstützung bei der Erarbeitung von Strategien für Tarifverhandlungen usw.);

- Die FIA wird ihre Bemühungen zum Kapazitätsaufbau auf den asiatisch-pazifischen Raum ausdehnen und sich dabei vor allem auf Indien konzentrieren und auch Nepal berücksichtigen;
- Die FIA wird ihre Anstrengungen fortsetzen, die Rolle und Kapazität ihrer regionalen Koordinatoren zu stärken, um ihren Mitgliedern in diesen Regionen eine stärkere und kohärentere Unterstützung anbieten zu können.

ANTRAG 11: VERBESSERUNG DER ARBEITSSCHUTZSTANDARDS FÜR DIE DARSTELLENDE KÜNSTLE

Antrag eingebracht von: FAEE (Spanien); CASOD (Türkei)

In der Erwägung, dass:

Sich die Gesundheit und Sicherheit in den darstellenden Künsten in vielen Teilen der Welt erheblich verbessert haben, wozu die FIA mit der Erarbeitung und Verbreitung ihres Leitfadens der guten Praxis ‚Act Safe‘ für Darsteller/innen, die im Sektor der Live-Performances und audiovisuellen Kunst arbeiten, beigetragen hat;

Weiterer Fortschritt wünschenswert ist und vor allem wissenschaftlichere und systematischere Untersuchungen und Analysen als Grundlage für eine bessere Politikgestaltung erforderlich sind. Mindeststandards, die eingehalten werden müssen, um die Gesundheit und Sicherheit von Darsteller/innen am Arbeitsplatz zu schützen, wären in vielen Ländern sehr hilfreich;

Ein Umdenken äußerst wichtig ist: Die Bedeutung des Schutzes der Darsteller/innen vor Verletzungen durch den Boden, Rauch und Spezialeffekte, durch Requisiten und Bühnenbild usw. sollte offensichtlich und genauso akzeptiert werden, wie zum Beispiel die Tatsache, dass ein Schweißer bei seiner Arbeit Schutzbrille und Handschuhe trägt;

Beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands:

- Sich auf allen Ebenen für die Entwicklung von Instrumenten und Standards einzusetzen, auch international, um die Bedingungen im Sektor zu verbessern;
- Wissenschaftliche Untersuchungen zur Gesundheit und Sicherheit in den darstellenden Künsten zu fördern und in einer Datenbank alles verfügbare und bekannte Material oder Erkenntnisse zu dieser Frage zusammenzutragen;
- Zu diesem Zweck mit den zuständigen Organisationen zu arbeiten, die sich mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beschäftigen (wie zum Beispiel der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao oder der zunehmend bekannter werdenden europäischen Kampagne zum Lärmschutz von Künstler/innen „AGI-SON“ und andere, sofern zutreffend), um die besonderen Probleme von Darsteller/innen aufzuzeigen;
- Austausch zwischen den Mitgliedern über Erfahrungen oder gute Praxis in diesen Bereichen zu fördern.

ANTRAG 12: DER SCHUTZ VON KINDERDARSTELLER/INNEN

Antrag eingebracht von: AUT (Türkei)

In der Erwägung, dass:

Der Unterhaltungssektor zu den Branchen zählt, in denen die Beschäftigung von Minderjährigen nicht unüblich ist, was besondere Problemstellungen aufwirft und spezifische Maßnahmen erfordert, um ihre körperliche, geistige, moralische, soziale und schulische Entwicklung zu gewährleisten;

Die FIA sich früher schon mit dieser Frage beschäftigt und einen wichtigen Beitrag zum 2003 erschienenen Arbeitspapier der ILO „*Child performers working in the entertainment industry around the world: an analysis of the problems faced*“ (Kinderdarsteller/innen in der Unterhaltungsbranche weltweit: eine Analyse der auftretenden Probleme) geleistet hat;

Diese Studie auf einer Erhebung unter den FIA-Mitgliedern basierte, die die wichtigsten Bedürfnisse hervorgehoben und Beispiele guter Praxis gesammelt hat – einschließlich Rechtsvorschriften und Bestimmungen in Tarifverträgen – im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen dieser schutzbedürftigen Darsteller/innen;

Viele FIA-Mitglieder Rat suchen, wie sie bessere Standards fördern können, da die Kinderdarsteller/innen in vielen Ländern immer noch ohne angemessene Maßnahmen zum Schutz ihres Wohlergehens im Unterhaltungssektor arbeiten;

Beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands:

- Das Engagement der FIA zu bekräftigen, das Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von Kinderdarsteller/innen, die in der Unterhaltungsbranche arbeiten, zu stärken;
- Auf der 2003 durchgeführten Arbeit aufzubauen und zusätzliche, aktuellere Informationen zu diesem Thema von den Mitgliedsgewerkschaften weltweit zu sammeln;
- Rat und Beispiele guter Praxis aus der Branche in einem umfassenden Handbuch zu zusammenzutragen, das die FIA-Mitglieder bei ihren Bemühungen unterstützen soll, ausgewogene Arbeitsbedingungen für Minderjährige zu schaffen;
- Nach Finanzmitteln für eine Übersetzung dieser Leitlinien in die offiziellen FIA-Arbeitssprachen zu suchen, um sie einem großen Personenkreis zur Verfügung stellen und bei möglichst vielen Mitgliedern umsetzen zu können;
- Diese Leitlinien zu nutzen, um das Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von Kinderdarsteller/innen auf regionaler oder internationaler Ebene zu stärken und eine Politik in diesem Bereich zu fördern.

ANTRAG 13: ERARBEITUNG EINER CHARTA DER FIA ZUR STELLUNG DES KÜNSTLERS

Antrag eingebracht von: UDA (Kanada)

In der Erwägung, dass:

Künstler/innen amüsieren, unterhalten und Gefühle, Ideen, Stimmungen, Referenzen erschaffen und Glück schenken;

Künstler/innen Zeugnis ablegen, hinterfragen, provozieren, Erinnerungen darstellen und pflegen;

Künstler/innen ihre Sicht der Welt in ihrer Kunst mit vollständiger Ausdrucksfreiheit aufzeichnen, austauschen und teilen;

Künstler/innen die Pflicht haben, ihre Gesellschaft mit Respekt und Offenheit gegenüber der Menschheit zu vertreten;

Die Stellung des Künstlers/der Künstlerin und seine/ihre Rolle in der Gesellschaft voll anerkannt werden sollte;

Ein erster wichtiger Schritt zur vollen Anerkennung der Stellung und der Rolle der Künstler/innen durch die Gesellschaft in der feierlichen Bekräftigung dieses Status und dieser Rolle durch die Künstler/innen selbst besteht;

Die UNESCO Empfehlung über die Stellung des Künstlers 1980 verabschiedet und seit 1997 nicht überarbeitet wurde und seitdem keine Bewertung von deren wirksamer Implementierung durchgeführt wurde;

Beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands, dass:

- Die FIA eine Arbeitsgruppe beauftragen soll, eine Charta der FIA zur Stellung des Künstlers zu erarbeiten, welche die künstlerische und berufliche Tätigkeit der Künstler, deren Rolle in der Gesellschaft und deren Verantwortlichkeiten gegenüber dieser sowie umgekehrt die Verantwortlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Künstlern einbezieht. Die Gruppe konnte sich an der UNESO Empfehlung über die Stellung des Künstlers aus dem Jahr 1980 sowie der abschließenden Erklärung zum UNESCO Kongress im Jahr 1997 bezüglich dieses Antrags, dem FIM-FIA-Manifest zur Stellung von Künstlern und Künstlerinnen sowie an der umfangreichen Arbeit der Union des Artistes in Kanada und deren eigener Charta sowie an anderen einschlägigen Quellen inspirieren;
- Diese Charta, die ein entscheidendes Richtliniendokument der FIA darstellen würde, muss zur Wiederbelebung der Arbeit der UNESCO und der ILO zum Status der Künstler und Künstlerinnen verwendet werden, damit diese Empfehlungen schließlich zu einem rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommen führen.

ANTRAG 14: RATIFIZIERUNG UND UMSETZUNG DES WIPO-VERTRAGS ZUM SCHUTZ AUDIOVISUELLER DARBIETUNGEN (VERTRAG VON PEKING)

Antrag eingebracht von: ACTRA (Kanada); SFA (Frankreich); DSF (Dänemark)

In der Erwägung, dass:

Am 26. Juni 2012 die Mitgliedsstaaten der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) den Pekinger Vertrag zum Schutz audiovisueller Darbietungen unterzeichnet haben. Der historische neue Vertrag, der nach seiner Ratifizierung durch 30 Unterzeichnerparteien in Kraft tritt, holt erstmals die audiovisuellen Künstler/innen in umfassender Weise in den Geltungsbereich des internationalen Urheberrechts;

Der Vertrag von Peking ein wichtiger Erfolg ist, der in großem Maße der unermüdlichen, jahrzehntelangen Arbeit der FIA zuzuschreiben ist und die Forderung der darstellenden Künstler/innen nach einer vollständigen und gerechten Vergütung für die Nutzung ihrer Darbietungen in Film, Fernsehen und den neuen Medien sehr unterstützen kann;

Die Verwirklichung dieses Ziels in hohem Maße von der Umsetzung des neuen ausschließlichen Rechts darstellender Künstler/innen im nationalen Recht abhängt;

Die nationale Gesetzgebung allein die Interessen audiovisueller Künstler/innen eventuell nicht ausreichend schützt, sondern durch Tarifverträge zwischen den Vertretungsorganisationen der Künstler/innen und den audiovisuellen Produzenten ergänzt werden muss;

Die Gewerkschaften der darstellenden Künstler/innen in weiten Teilen der Welt Unterstützung benötigen, um die Kapazität aufzubauen, Tarifvereinbarungen mit den audiovisuellen Arbeitgebern auszuhandeln;

Die ILO in einer besonderen Position ist, die Kooperation zwischen Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, unter anderem durch die Beratung bei und die Förderung von Tarifverhandlungen;

Die FIA zusammen mit der ILO in der Lage wäre, den Gewerkschaften der ausübenden Künstler/innen zu helfen, die im Pekinger Vertrag vorgesehenen ausschließlichen Rechte gemäß ihrer Umsetzung in den nationalen Gesetzen in ihre Tarifverträge aufzunehmen;

Die Mitgliedsgewerkschaften des Internationalen Schauspielerverbands beim Weltkongress der FIA 2012 in Toronto ihr Engagement für den Erfolg des Pekinger Vertrags bekräftigen und sich verpflichten:

- Ihre jeweiligen Regierungsstellen aktiv aufzufordern, den Pekinger Vertrag zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen;
- Die Bemühungen des FIA-Sekretariats, die Mitgliedsgewerkschaften in den Entwicklungsländern zu beraten, wie der Vertrag dort im Interesse der Darsteller/innen am besten umgesetzt werden kann, zu unterstützen;
- Die Anstrengungen der Mitgliedsgewerkschaften in anderen Ländern zu unterstützen, ihre jeweiligen Regierungsstellen aufzufordern, den Pekinger Vertrag zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen;
- Mit dem FIA-Sekretariat zu arbeiten und dessen Bemühungen zu unterstützen, Lobbyarbeit gegenüber den Regierungen in Ländern zu leisten, in denen es derzeit keine aktiven FIA-Mitglieder gibt, den Pekinger Vertrag zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen;
- Der FIA über die Aktivitäten und Fortschritte zu berichten, die in ihrem Land zur Unterzeichnung,

Ratifizierung und Umsetzung des Pekinger Vertrags unternommen und erzielt werden;

Der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands:

- Fordert außerdem das Bureau of Workers' Activities der ILO (ACTRAV) auf, die Verhandlung von Tarifverträgen für audiovisuelle Darsteller/innen zu fördern, insbesondere in Ländern mit einer schwachen Gewerkschaftstradition;
- Lädt die ILO ein, die FIA an dieser Arbeit zu beteiligen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Behandlung der Rechte der Darsteller/innen am geistigen Eigentum in Tarifverträgen und
- Fordert die ILO auf, den Grundsatz zu vertreten, dass Tarifverträge sicherstellen sollten, dass darstellende Künstler/innen eine laufende, vollständige und gerechte Vergütung für alle Nutzungen ihrer Darbietungen erhalten, die den wirtschaftlichen Wert ihres Beitrags zur audiovisuellen Produktion widerspiegelt.

ANTRAG 15: VERLÄNGERUNG DER SCHUTZDAUER DER URHEBERRECHTE AUSÜBENDER KÜNSTLER/INNEN

Antrag eingebracht von: SFA (Frankreich)

In der Erwägung, dass:

- Eine erste wichtige Schlacht um die Verlängerung der Schutzdauer für Rechte am geistigen Eigentum der ausübenden Künstler/innen 2011 in Europa gewonnen wurde, wenn auch leider nur zum alleinigen Nutzen von Audiodarbietungen;
- Es diskriminierend ist, die Verlängerung von 50 auf 70 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe (je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat) auf die Aufzeichnung einer Darbietung auf einem Tonträger zu beschränken und keine ähnliche Verlängerung für die audiovisuelle Aufzeichnung einer Darbietung vorzusehen;
- Die ausübenden Künstler/innen in der EU von der großen Unterstützung der Tonträgerhersteller profitiert haben, die ein eigenes Interesse an der verlängerten Schutzdauer haben, die auch für ihre Tonaufzeichnungen gewährt wird;
- Ähnliche Unterstützung im audiovisuellen Sektor nicht zu erwarten ist, da die Produzenten bereits einen langen Schutz ihrer Urheberrechte genießen und daher kein Interesse haben, die Forderung der Darsteller/innen nach einer Verlängerung ihrer Schutzdauer zu unterstützen;
- Eine Folgenabschätzung zu einer möglichen Verlängerung der Schutzdauer für audiovisuelle Darbietungen, die in Richtlinie 2011/77/EU über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte angekündigt wurde, bis 1. Januar 2012 hätte abgeschlossen sein sollen, aber bisher nicht durchgeführt wurde; und

In Erinnerung an Antrag 8, der vom 19. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands verabschiedet wurde,

Bekräftigt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands erneut:

- Seine Unterstützung für EuroFIA und deren Mitgliedsgewerkschaften in ihrem Kampf für die gleiche Schutzdauer der Rechte ausübender Künstler/innen am geistigen Eigentum, ungeachtet der Art der Aufzeichnung ihrer Darbietungen und
- Fordert das FIA-Sekretariat auf, diese Kampagne zu koordinieren und der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament gegenüber vehement zu vertreten – ggf. in Kooperation mit anderen europäischen Vertretungsorganisationen der ausübenden Künstler/innen.

ANTRAG 16: URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE VON SYNCHRONSPRECHER/INNEN

Antrag eingebracht von: SDS (Ungarn)

In der Erwägung, dass:

- Die Synchronisation dem Publikum den Zugang zu ausländischen Spielfilmen und audiovisuellen Produktionen ermöglicht und somit zur kulturellen Vielfalt beiträgt;
- Die Synchronisation eine echte künstlerische Leistung ist, die den Schauspieler/innen einen Anspruch auf wirtschaftliche und Urheberpersönlichkeitsrechte geben sollte, einschließlich des Rechts, als ausübende Künstler/innen dieser Leistung namentlich genannt zu werden;
- Das Recht von Synchronschauspieler/innen auf Nennung ihres Namens auch dann eingehalten werden sollte, wenn Kopien der audiovisuellen Aufzeichnungen kommerziell genutzt und vertrieben werden, z. B. auf dem Cover /der Hülle/in den Begleitheften von DVDs.

Des Weiteren wurde dieser Antrag bereits beim letzten Kongress der FIA 2008 vorgestellt, aber trotz seiner Verabschiedung wurde bisher kein Fortschritt in dieser Sache erzielt.

Der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands beschließt:

- Sein Engagement für dieses wichtige Thema, das für ausübende Künstler/innen weltweit von großer Relevanz ist, erneut zu bekräftigen;
- Eine internationale Erhebung durchzuführen, die klären soll, inwieweit die Persönlichkeitsurheberrechte von Synchronsprecher/innen umgesetzt werden, und Informationen zur nationalen Geschäftspraxis erheben soll, vor allem die Ausübung des Rechts dieser Künstler/innen, namentlich für ihre Darbietungen genannt zu werden;
- Anhand des Ergebnisses dieser Erhebung Empfehlungen zur guten Praxis, die die Persönlichkeitsurheberrechte der Synchronschauspieler/innen respektiert, zu formulieren und zu fördern.

ANTRAG 17: VERTEIDIGUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Antrag eingebracht von: SFA (Frankreich)

In Anbetracht der Tatsache, dass:

Geistiges Eigentum in aufgezeichneten Ton- und audiovisuellen Arbeiten Einnahmen für die Produzenten dieser Arbeiten generiert, die zum Teil wieder in neue Produktionen investiert werden, die den Darsteller/innen Arbeit geben;

Die Verwertung dieser Arbeiten Einnahmen für die Darsteller/innen generieren muss, wie es in den internationalen Verträgen der WIPO (wie dem WPPT und seit kurzem auch dem Pekingervertrag zum Schutz audiovisueller Darbietungen) und in Bestimmungen von Tarifverträgen steht;

Das illegale Herunterladen und andere Formen der Piraterie und Produktfälschung den Darsteller/innen und anderen Rechtsinhabern einen Arbeits- und damit Einnahmefall verursacht;

Viele Verbraucherschutzorganisationen, Gerätehersteller, Telekommunikationsanbieter, Internetdienste und -anbieter aktiv dafür kämpfen, jeden Versuch zu vereiteln, diesen illegalen, freien Fluss geschützter Arbeiten zu unterbinden;

Beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands, dass die FIA:

- Eine resolute, konsequente Kampagne verfolgt wird, um das Konzept des literarischen und künstlerischen Eigentums an sich und seine Bedeutung für alle Kreativschaffenden einschließlich der Darsteller/innen und für die kulturelle Vielfalt, die zum Nutzen dieser Gemeinschaft entsteht, zu verteidigen;
- Innovative und Einnahmen erzeugende digitale Vertriebssysteme proaktiv fördern und in diesem Kontext mit ihren Mitgliedsgewerkschaften zusammenarbeiten wird, um sicherzustellen, dass die Darsteller/innen einen großen Teil der Einnahmen, die durch diese Nutzung ihrer Darbietungen erzielt werden, erhalten.

ANTRAG 18: ZUSAMMENARBEIT MIT VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN UND ANDEREN VERWANDTEN ORGANISATIONEN

Antrag eingebracht von: ACTRA (Kanada)

Die Mitglieder des Internationalen Schauspielerverbands gehören einer internationalen Gemeinschaft ausübender Künstler/innen an, die für Arbeitgeber tätig sind, die weltweit Inhalte produzieren und vertreiben – was die Notwendigkeit erhöht, mit Schwesterverbänden, Verwertungsgesellschaften und ihren Vertretungsorganen enger zusammenzuarbeiten.

Verwertungsgesellschaften, die die Arbeit von Künstler/innen nachverfolgen, sichern und leisten die Vergütung der Künstler/innen für die Nutzung ihrer Inhalte. Das wirtschaftliche Interesse der Darsteller/innen hängt in zunehmenden Maße von der Effektivität der Verwertungsgesellschaften ab.

In Anbetracht dessen, dass eine offensichtliche Notwendigkeit für die FIA und ihre Mitgliedsgewerkschaften besteht, enger mit den Verwertungsgesellschaften, ihren jeweiligen Vertretungsorganisationen und anderen Verbänden, die Kreativschaffende vertreten, zusammenzuarbeiten, schlägt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands vor, dass das Sekretariat der FIA:

- Regelmäßigen Kontakt mit dem Sekretariat des Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights (SCAPR), mit AEPO-ARTIS und der Internationalen Musikerföderation (FIM) unterhält, um Updates über ihre Aktivitäten auszutauschen und Kooperationsmöglichkeiten zu sondieren, die ein stärkeres Gefühl der Partnerschaft schaffen und
- Dem Vorstand der FIA regelmäßig über diese Austausche berichtet.

ANTRAG 19: VERBESSERUNG UND KONSOLIDIERUNG DER KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE DER FIA

Antrag eingebracht von: SATED/MG (Brasilien); FAAN (Nepal); ACTRA (Kanada); APFUTU (Pakistan)

In der Erwägung, dass:

Es zu den Zielsetzungen der FIA gehört, den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern zu fördern, die sich zum Teil nur alle vier Jahr beim Weltkongress der FIA treffen.

Viele der Anliegen, Herausforderungen und Lösungen, die auf nationaler Ebene behandelt werden, sind international ähnlich und von gemeinsamem Interesse für alle Mitglieder der FIA. Zurzeit bieten die Sitzungen der Regional- und Sprachgruppen der FIA die primäre Möglichkeit, sich über solche Themen auszutauschen und diese zu diskutieren. Es ist jedoch klar, dass ein häufigerer Austausch und stärkerer Kommunikationskanal zwischen den Organisationen von vielen begrüßt würden.

Die internationale Unterstützung, sei es durch einzelne Mitglieder oder durch die FIA als Ganzes, kann in einer schwierigen nationalen Lage einen echten Unterschied bewirken. Eine solche Unterstützung muss im Allgemeinen schnell ausgedrückt werden und erfordert zeitnahe und effiziente Kommunikation.

Frühere Bemühungen des Sekretariats, die Kommunikationsstrategie der FIA zu verbessern, zeigten wegen fehlender personeller Ressourcen nur begrenzte Wirkung – ein Problem, das inzwischen durch die Einstellung eines Mitarbeiters, der für die Kommunikation zuständig ist, behoben wurde.

Technologische Entwicklungen in der IT und der weltweit zunehmende Zugang zum Internet haben neue Kommunikationskanäle und -mittel eröffnet, wie die sozialen Medien und gemeinsame virtuelle Räume wie Twitter und Facebook.

Daher beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands:

- Das Sekretariat zu beauftragen, die Neugestaltung der FIA-Webseite zu veranlassen, um daraus eine bessere Informationsquelle und einen geeigneten Kommunikationsraum für die Mitglieder der FIA zu machen. Dabei sollten eine Reihe möglicher Tools entwickelt werden, wie thematische, geschützte Foren und Datenbanken, ein verbessertes und interaktives System zur Aktualisierung von internen Nachrichten der FIA sowie dynamische neue Tools, um Fotos und Videos einzustellen, und Tools wie FIA-Wiki entwickelt und erweitert werden sowie die FIA-Webseite mithilfe ‚verwandter Artikel‘ oder ‚Tagging-Systeme‘ integriert und besser strukturiert werden, damit die Inhalte einfacher abzurufen und benutzerfreundlicher werden;
- Die Mitglieder der FIA anzuhalten, das Sekretariat regelmäßig über nationale Aktivitäten und Entwicklungen sowie über ihre eigenen Veröffentlichungen, Kampagnen und Aktivitäten zu unterrichten;
- Das Sekretariat zu beauftragen, die Nutzung und mögliche Anwendung von Vernetzungstools und sozialen Medien zu untersuchen, um mehr informellen und mehrsprachigen Austausch zu fördern. Facebook, Twitter oder andere neue Tools können wertvolle Möglichkeiten bieten, weniger formelle Inhalte zu veröffentlichen, so auch von Mitgliedern generierte Inhalte, wie: nationale Artikel, Studien, Förderanträge, Schulungsmöglichkeiten, Festivals, Links zu offiziellen Webseiten, Petitionen, etc. Die FIA sollte die Nutzung solcher Tools mit einer ausgewählten Anzahl von FIA-Mitgliedern in begrenztem Umfang erproben, um zu bewerten, wie sinnvoll es wäre, die eigene Arbeit in diesem Bereich zu vertiefen;
- Die Mitglieder der FIA zu ermutigen, strategisch wichtige Dokumente der FIA in ihre eigenen Sprachen zu übersetzen und dem Sekretariat die neuen Sprachfassungen zu schicken, sodass sie auch auf der Webseite der FIA veröffentlicht werden können.

ANTRAG 20: DIE MOBILITÄT DER KÜNSTLER/INNEN

Antrag eingebracht von: SATED/MG (Brasilien); FAEE (Spanien); CICA (Kolumbien); SUA (Uruguay); SAIP (Peru); AAA (Argentinien); SIDARTE (Chile)

Aufgrund der Art ihrer Arbeit wird von darstellenden Künstler/innen große Mobilität verlangt. Sie reisen häufig bei Aufträgen ins Ausland oder auf private Initiative, um ihre künstlerischen Fähigkeiten und ihren Hintergrund zu erweitern, sich dort fortzubilden oder Beschäftigungschancen wahrzunehmen. Überall, wo sie hinreisen, nehmen sie die Welt mit ihrer unermesslichen Vielfalt in sich auf, atmen unterschiedliche Kulturen und bereichern ihr Verständnis des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umfelds, das sie umgibt. Sie teilen ihre ganz eigene Sicht der Menschheit und der Herausforderungen, vor denen unsere Zivilisationen weltweit stehen, tragen zur Versöhnung zwischen den Völkern bei und inspirieren Milliarden von Menschen jedweder Herkunft.

Da sie sich nicht in ihrem eigenen Umfeld aufhalten, stehen die darstellenden Künstler/innen häufig vor zahlreichen praktischen Hürden, ihnen nicht vertrauten Regeln und Traditionen, sprachlichen Besonderheiten und ausländischen Berufspraktiken, die für sie möglicherweise eine unangenehme Erfahrung bedeuten, die sich nicht wiederholen möchten. Diese Schwierigkeiten können dergestalt sein, dass sie die Darsteller/innen gar davon abhalten, ihr Land überhaupt zu verlassen, was dazu führt, dass ihnen wichtige Chancen zur Weiterentwicklung ihrer Karriere entgehen.

Zu diesen Barrieren für die Mobilität der Darsteller/innen kommen die fehlende Anerkennung beruflicher Qualifikationen, vor allem – aber nicht ausschließlich – bei Fehlen eines Abschlusses einer anerkannten Ausbildungsstätte, hohe Reisekosten, die fehlende Unterstützung im Ausland für gewerkschaftlich organisierte Darsteller/innen, kostspielige Visa, Doppelbesteuerung und der Verlust der Sozialversicherungsleistungen im Heimatland für die Dauer des Auslandsaufenthalts.

In Anbetracht des oben Gesagten beschließt der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands, dass die FIA:

- Informationen sammelt, wo dies möglich ist in Absprache mit anderen Schwesterverbänden und der UNESCO, zur Art und Größenordnung der Mobilitätshemmnisse aus Sicht der Künstler/innen und länderübergreifend, unter anderem durch eine weltweite Erhebung unter ihren Mitgliedern und Zusammentragen von Studien, zuverlässigen Daten und Literatur, die dieses Thema weiter dokumentieren;
- Auf dieser Grundlage die häufigsten Mobilitätshindernisse ermittelt, die durch Pilotprojekte, effektive Kampagnen zur Bewusstseinsbildung und die koordinierte Politik der FIA-Mitglieder realistisch angegangen werden können;
- Ein besseres Verständnis unter den Entscheidungsträgern auf nationaler, regionaler und/oder ggf. internationaler Ebene für die Schwierigkeiten fördert, vor denen Künstler/innen bei Auslandsreisen für berufliche Zwecke stehen;
- Informationen über bestehende nationale Mechanismen sammelt, die Darsteller/innen ohne Diplom in den ausübenden Künsten, die aber nachweislich im Beruf arbeiten, einen Nachweis der beruflichen Qualifizierung erteilen, und diese Informationen allen Mitgliedern, die sie anfragen, zur Verfügung stellt, damit sie sich für die Einführung ähnlicher Mechanismen in ihren jeweiligen nationalen Rechtssystemen einsetzen können, ggf. mit aktiver Unterstützung der FIA;
- Ihre Mitgliedsgewerkschaften bittet zu bewerten, wie sie zumindest auf regionaler Basis im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitgliedern, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten grundlegende Hilfe auf Basis der Gegenseitigkeit leisten kann, indem sie ihnen ausgewählte Dienste, Beratung und Unterstützung zu günstigsten Bedingungen und, sofern möglich, ohne dass sie einer anderen Gewerkschaft beitreten müssen, anbieten;
- Ihre Mitgliedsgewerkschaften dabei unterstützt, Informationen über Arbeitsbedingungen und Steuerbestimmungen, die für die Darsteller/innen relevant sind, auszutauschen, damit sie ihre Mitglieder besser über die Rechte und Pflichten unterrichten können, die für sie bei der Arbeit im Ausland gelten.

ANTRAG 21: KÜNSTLERISCHE FREIHEIT

Antrag eingebracht von: Equity (Vereinigtes Königreich)

In der Erwägung, dass:

Künstlerinnen weltweit auch weiterhin mit Zensur, erzwungenem Exil, Inhaftierung, Folter oder sogar dem Tod konfrontiert sind.

Dennoch erschaffen Künstler/innen, die in repressiven Regimes leben, weiter großartige Kunst und kämpfen für ihr Recht auf Arbeit, trotz der erlittenen Härten.

Der internationale Ausschuss für die Freiheit der Künstler (International Committee for Artists Freedom) von Equity koordiniert im Vereinigten Königreich Solidaritätskampagnen für Künstler/innen weltweit, die strafrechtlich verfolgt und unterdrückt werden, und leistet Soforthilfe für Künstler/innen, die in akuter Gefahr sind. Öffentlichkeitswirksame Kampagnen in letzter Zeit richteten sich gegen Angriffe auf die Ausdrucksfreiheit im Iran, in Belarus, Syrien, Ungarn und Myanmar. Die FIA hat bei dieser Arbeit unschätzbare Unterstützung geleistet.

Unter den beachtenswerten Erfolgen ist die Haftentlassung des birmanischen Komikers Zarganar am 12. Oktober 2011 nach einer intensiven Kampagne von Darstellergewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen. Die Mitgliedsgewerkschaften der FIA verteilten weltweit über 30.000 Postkarten, auf denen die birmanischen Behörden aufgefordert wurden, Zarganar freizulassen. Ihm wurde im Mai 2011 die Ehrenmitgliedschaft bei Equity UK verliehen. Außerdem hat die FIA im Mai 2011 zur erfolgreichen Solidaritätskampagne für die iranische Schauspielerin Marzieh Vafamehr beigetragen, die zu einem Jahr Haftstrafe und schwerer körperlicher Züchtigung wegen ihrer Rolle in einem Spielfilm, der in ihrem Land verboten war, verurteilt wurde.

Der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands beschließt:

- Dem Sekretariat und allen Mitgliedsgewerkschaften der FIA für ihre Bemühungen im Rahmen der Kampagne zur Freilassung Zarganars und ihre aktive Reaktion auf ähnliche Initiativen zur Unterstützung der künstlerischen Freiheit zu danken;
- Das Engagement der FIA zu bekräftigen, weiterhin dafür zu kämpfen, das Recht auf Ausdrucksfreiheit für alle ausübenden Künstler/innen in allen Ländern zu sichern;
- Die Mitgliedsgewerkschaften zu ermutigen, ihre eigenen nationalen Kampagnen durchzuführen, um die Ausdrucksfreiheit zu fördern und zu unterstützen;
- Die aktive Beteiligung der FIA an internationalen Netzwerken wie ArtsFex zu unterstützen, die die Freiheit des künstlerischen und kreativen Ausdrucks schützen und fördern und gegen jede Form von Strafverfolgung, Zensur und körperliche oder geistige Belästigung von Künstler/innen und Darsteller/innen kämpfen – mit dem Ziel, das Bewusstsein für solche Vorfälle in den Medien, bei politischen Gremien, Menschenrechtsorganisationen und Organisationen, die sich für die Redefreiheit einsetzen, sowie der allgemeinen Öffentlichkeit zu stärken;
- Die FIA zu ermutigen, reaktive und effektive Tools zu entwickeln, um Petitionen zur Unterstützung von Künstler/innen zu verfassen, die unter Zensur oder Strafverfolgung leiden, und dabei die neuen technologischen Entwicklungen und die künftige Neugestaltung der Webseite zu nutzen.

ANTRAG 22: INTERNATIONALE KOPRODUKTIONEN UND DAS PRINZIP DER „BESSEREN VERGÜTUNG/VERTRÄGE“

Antrag eingebracht von: ACTRA (Kanada), Equity (Vereinigtes Königreich), SAG-AFTRA (USA), MEAA (Australien)

Die Mitgliedsgewerkschaften des Internationalen Schauspielerverbands bekräftigen bei ihrem Weltkongress 2012 in Toronto ihr Engagement, die besseren Vergütungen und Bedingungen in Tarifverträgen, die von Gewerkschaften in Ländern mit starken Tarifstrukturen ausgehandelt werden, auch den Darsteller/innen in Ländern zu bringen, die von Mitgliedsgewerkschaften der FIA vertreten werden, die solche Vorteile noch nicht genießen.

Um dieses Engagement mit Leben zu erfüllen, verpflichten sich dieser Kongress, das Sekretariat und die Mitgliedsgewerkschaften der FIA:

- Internationale und multinationale Produktionen weltweit zu überwachen;
- Ein Protokoll für den Informationsaustausch zwischen Gewerkschaften und mit dem FIA-Sekretariat zu solchen Produktionen festzulegen;
- Mit internationalen und multinationalen Produktionen, die eine echte, bedeutsame und potenziell erfolgreiche Chance bieten, die „besseren“ Vergütung/Verträge auf Mitgliedsgewerkschaften der FIA auszudehnen, die solche Vorteile nicht haben, in Ländern, in denen solche Produktionen stattfinden, zusammenzuarbeiten und diese gezielt anzusprechen;
- Die Machbarkeit „globaler Rahmenvereinbarungen“ mit den etablierten internationalen und multinationalen Produktionen zu bewerten, um so gerechte und faire Grundsätze für die Beschäftigung von Darsteller/innen in Ländern festzulegen, in denen es keine Tarifverträge gibt, die gewisse Mindestbedingungen regeln;
- Mit der/den zuständigen Gewerkschaft/en in diesen Ländern, anderen Mitgliedsgewerkschaften der FIA, dem FIA-Sekretariat und den Darsteller/innen bei solchen Produktionen (und ihren Agenten und Managern) koordiniert zusammenzuarbeiten;
- Die besseren Vergütungen und Bedingungen erfolgreich auf alle Darsteller/innen auszuweiten, die bei solchen Produktionen arbeiten, und
- Bei jeder Vorstandssitzung der FIA über die Umsetzung und die Herausforderungen zu berichten.

ANTRAG 23: FORTSETZUNG UND INTENSIVIERUNG DER ARBEIT DER FIA ZUR GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER UND ENTWICKLUNG EINER ALLGEMEINEN NICHTDISKRIMINIERUNGSAGENDA FÜR DIE FIA

Antrag eingebracht von: TF (Schweden); SAG-AFTRA (USA); AEA (USA); SATED/MG (Brasilien); SATED/ES (Brasilien)

In Erinnerung an das Projekt „*Changing gender portrayal: promoting employment opportunities for women in the performing arts*“ (Änderung der Darstellung der Geschlechter: Förderung von Beschäftigungschancen für Frauen in den darstellenden Künsten), das mit Fördermitteln der Europäischen Kommission erfolgreich von der europäischen FIA-Gruppe durchgeführt und im Dezember 2008 abgeschlossen wurde;

Unter Berücksichtigung der wichtigsten Projekterkenntnisse zur Darstellung von Frauen und Männern im Theater, Fernsehen und Film und wie diese nicht nur nachhaltig das Image der Geschlechter und deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit beeinflussen, sondern auch die Beschäftigungsmöglichkeiten der Darsteller/innen; vor allem die Tatsache, dass Frauen in allen Medien weniger vertreten sind als Männer und der Bericht klare Anzeichen einer ungleichen und stereotypischen Darstellung der Geschlechter festgestellt hat;

Ebenfalls in der Feststellung, dass diese Untersuchung wichtige Probleme der Darstellerinnen hervorgehoben hat, wie kürzere Karrieren, geringere Einkommen und eine kleinere Anzahl und Bandbreite an Rollen, die alle dazu führen, dass sie das Geschlecht in der Welt der darstellenden Künste für nachteilig erachten;

In Erinnerung an das zweite Gleichstellungsprojekt der EuroFIA „*Engendering change: strategies to combat gender stereotypes and promote equal opportunities for performers in theatre, film and television in Europe*“ (Herbeiführung einer Veränderung: Strategie zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotypen und Förderung gleichberechtigter Chancen für Darsteller/innen in Theater, Fernsehen und Film in Europa), das zur Erarbeitung eines Handbuchs führte, in dem praktische Tools und Ansätze und gute Praxis aufgeführt wurden, um eine Veränderung im Sektor herbeizuführen und konkreten Einfluss auf die Chancengleichheit und Darstellung der Geschlechter zu nehmen;

In der Feststellung, dass die Reaktion auf das Handbuch äußerst positiv war. Der praktische Ansatz – Konzentration auf echte Beispiele, wie Veränderungen bewirkt werden können – fand bei den Mitgliedsgewerkschaften der FIA und anderen Akteuren in der Branche großen Zuspruch;

Mit dem Hinweis auf die Verabschiedung des „*Framework for Gender Equality*“⁶ (Aktionsrahmen zur Gleichstellung der Geschlechter) 2011 durch die europäischen Sozialpartner im audiovisuellen Sektor und die Herausforderung, auf den Verpflichtungen aufzubauen, die er enthält;

Mit dem Hinweis, dass diese Arbeit auch die FIA veranlasst hat, eine überarbeitete Fassung der „*FIA Charter for Gender Equality and Equal Opportunities*“ (Charta der FIA für die Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit) nach Billigung durch den Vorstand 2011 dem FIA-Kongress 2012 zur Verabschiedung vorzulegen;

In der Feststellung, dass viele Mitglieder der FIA eine Arbeitsagenda zu anderen Nichtdiskriminierungsthemen erarbeiten, die mit der Beschäftigung der Darsteller/innen zusammenhängen und Behinderung, Rasse, sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität berücksichtigen, und Raum für den internationalen Austausch über erfolgreiche Kampagnen und Praktiken in diesem Bereich besteht;

Mit dem Hinweis, dass Gleichheit eine wichtige Grundlage für gute Arbeitsbedingungen und die künstlerische Entwicklung ist;

⁶ Weitere Informationen finden Sie unter http://www.fia-actors.com/en/policy_Gender%20Equality.html, einschließlich des vollständigen Aktionsrahmens in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch. http://www.fia-actors.com/uploads/AVSDC-FoA_Gender_Equality_DE.pdf

Verabschiedet der 20. Kongress des Internationalen Schauspielerverbands:

- Hiermit die „FIA Charter for Gender Equality and Equal Opportunities“ und ruft die Mitglieder auf, sie zu nutzen, um die Diskussion und Aktionen zur Verwurzelung der Geschlechtergleichstellung in allen Arbeitsbereichen zu fördern; weiterhin ruft sie dazu auf, die Charta der FIA im Kontext ihrer Regionalgruppensitzungen als Basis für einen Austausch zu verwenden. Die FIA sollte versuchen, die Übersetzung dieses wichtigen Dokuments in weitere Sprachen, die für die Mitglieder sinnvoll erscheinen (zurzeit ist die Charta auf Englisch, Französisch und Spanisch verfügbar)⁷, zu fördern;
- Weiterhin verpflichtet sich die FIA, die Tools und Zielsetzungen, die sie in ihrer thematischen Arbeit zur Gleichstellung der Geschlechter entwickelt hat, dafür zu nutzen, auch weiterhin die Bedeutung eines echten, wirkungsvollen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter in den Kunst- und Unterhaltungssektoren zu betonen, unter anderem durch den Aufbau der Projektarbeit anhand der im Europäischen Aktionsrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter ermittelten Probleme, in Zusammenarbeit mit den Schwesterverbänden FIM, UNI-MEI und IFJ.
- Die FIA verpflichtet sich, Informationen von ihren Mitgliedern zu effektiven Antidiskriminierungsmaßnahmen einzuholen, einschließlich Diskriminierung aufgrund der Rasse, sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität und Behinderung, um Ressourcen und gute Verfahren zusammenzutragen, die als Grundlage für die Diskussion und Aktivitäten innerhalb der FIA dienen können. Dies soll zum einen die Mitglieder darin unterstützen, eine Arbeitsagenda in diesem Bereich zu entwickeln und die FIA, ihre Fürsprecherrolle als Verband im Hinblick auf die allgemeine Nichtdiskriminierungsarbeit zu stärken, da sich diese auf die Darsteller/innen und ihren Zugang zu Beschäftigung auswirkt.

⁷ Zum Download verfügbar unter: <http://www.fia-actors.com/uploads/2010-Gender-Charter-EN.pdf>